

## > Allgemeine und produktbezogene Vertragsunterlagen für das ebase Depot und/oder ebase Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

---

### Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der ebase

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger
- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

### Regelungen für das ebase Depot (nachfolgend „Investment Depot“ genannt)

- Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger
- Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger
- Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

### Sonderbedingungen für das Investment Depot

- Sparzielplan/befristeter Sparvertrag nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

### Regelungen für ebase Konten (nachfolgend „Konten“ genannt)

- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger
  - ebase Konto flex (nachfolgend „Konto flex“ genannt)
  - ebase Tagesgeldkonto (nachfolgend „Tagesgeldkonto“ genannt)
  - ebase Festgeldkonto (nachfolgend „Festgeldkonto“ genannt)
- Bedingungen für geduldete Überziehungen

### Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

### Informationsbogen nach §23 a KWG

#### Kontaktdaten:

E-Mail: [service@ebase.com](mailto:service@ebase.com)  
Postanschrift für Aufträge: ebase, 80218 München  
Download für Unterlagen: [www.ebase.com](http://www.ebase.com)

Telefon: +49 (0) 89/45 460-890  
Telefax: +49 (0) 89/45 460-892

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.10.2016

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

## 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei der ebase geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei der ebase geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

### 1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen die Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Bedingungen für geduldete Überziehungen, die Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für das ebase Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex“ genannt), Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, Bedingungen für das Online-Banking für ebase Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt), Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, ggf. weitere Sonderbedingungen für Privatanleger sowie die jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

### 1.2 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie der übrigen unter Nr. 1.1 genannten Bedingungen, Sonderbedingungen und Dokumente werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als CD-ROM) angeboten.

Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Nutzung/-Depot/-Kontoauszüge), können diese Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Fall der Nutzung von ebase Online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen – soweit diese Möglichkeit, d. h., die Ablehnung online anzuzeigen, dort besteht – angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch die ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) angeboten, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertragsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 2 Übertragung der Depot-/Kontoführung auf ein anderes Unternehmen

Die ebase ist berechtigt, die Depot-/Kontoführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Kunde rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde von der ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

## 3 Bankgeheimnis und Bankauskunft

### 3.1 Bankgeheimnis

Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die ebase bedient sich bei Druck, Kuvrierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

### 3.2 Bankauskunft

#### 3.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der ebase anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

#### 3.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ebase ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ebase erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ebase nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### 3.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ebase nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

## 4 Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

### 4.1 Haftungsgrundsätze

Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 4.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### 4.3 Störung des Betriebs

Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

### 5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten bzw. bei Gemeinschaftsdepots/-konten

#### 6.1 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der ebase auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ebase seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der ebase eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die ebase denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen.

#### 6.2 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Depot-/Kontoinhabers (nachfolgend „Inhaber“ genannt) die Befugnisse des/der anderen Depot-/Kontoinhaber(s) (nachfolgend „Mitinhaber“ genannt) unverändert bestehen, der/die andere(n) Mitinhaber kann/können weiterhin ohne Mitwirkung der Erben das Depot/Konto auflösen. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartner/eingetragene Lebenspartner möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines separaten, schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche Mitinhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch gemeinschaftlich mit den Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller Mitinhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei „Und-Depots/-Konten“ kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die anderen Mitinhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen (Mit-)Erben über das Depot/Konto verfügen und dieses kündigen.

### 7 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

#### 7.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

#### 7.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

#### 7.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten

oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

### Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

#### 8 Gemeinschaftsdepots/-konten

##### 8.1 Eröffnen mehrere Personen gemeinschaftlich ein Depot oder Konto, gilt bis auf Weiteres die bei Depot-/Kontoeröffnung getroffene Regelung.

Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, kann jeder Depot-/Kontomitinhaber (nachfolgend „Inhaber“ oder „Mitinhaber“ genannt) alleine mit Erfüllungswirkung für den bzw. die anderen Mitinhaber über das Depot/Konto verfügen, es auflösen bzw. kündigen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung, sog. „Oder-Depot“/„Oder-Konto“).

##### 8.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Widerruft nur ein Mitinhaber die Einzelverfügungsberechtigung auch nur eines anderen Mitinhabers, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depot-/Kontoinhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

##### 8.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Inhaber haften der ebase für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, die ebase ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamtschuldner). Die ebase kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

##### 8.4 Depot-/Kontokündigungen

Depot-/Kontokündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Inhaber zugeleitet. Jeder Inhaber kann verlangen, dass ihm künftig zusätzlich auch alle sonstigen Depot-/Kontomitteilungen gegen Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

### 9 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

#### 9.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen. Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot/-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

## 9.2 Mitteilung

Alle Mitteilungen werden bei Depots/Konten für Minderjährige im Rahmen der Geschäftsverbindung von der ebase an den Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter adressiert und versandt.

## 9.3 Steuererstattungen/-nachzahlungen

Eventuelle Steuererstattungen zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuernachzahlungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Steuernachzahlung zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuererstattungen zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der ebase hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

## 9.4 Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung des Depotführungsentgeltes zum jeweiligen Jahresende erfolgt grundsätzlich durch den Verkauf von Fondsanteilen (in der Regel aus der zuletzt eröffneten Depotposition, sofern diese genug Bestand aufweist, ansonsten aus einer anderen Depotposition). Die Erhebung des Depotführungsentgeltes bei unterjähriger Beendigung des Vertrages oder bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand findet jedoch in der Regel durch Verkauf von Fondsanteilen aus der Depotposition statt, die zuletzt im Rahmen der Beendigung bzw. der Gesamtverfügung veräußert wird.

Entgelte im Rahmen der Kontoführung werden grundsätzlich über das Konto flex abgerechnet.

Die Abrechnung des Depotführungsentgeltes für ein Wertpapierdepot findet grds. über das Konto flex statt.

## 10 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Depot-/Kontoinhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich nur auf dem von der ebase zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der ebase angefordert oder auf der Homepage der ebase „www.ebase.com“ heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

Eine Vollmacht kann nur von der ebase erfasst werden, wenn keine Änderungen und/oder Ergänzungen der auf dem Formular vorgegebenen Texte erfolgen. Der Bevollmächtigte kann im Todesfall des Kunden über das Depot/Konto – unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB – auch zu eigenen Gunsten verfügen (§ 181: „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht“).

## 11 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

### 11.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ebase gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), welches auf Anfrage kostenlos von der ebase zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem auf der Homepage der ebase jederzeit eingesehen werden.

Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, wenn sie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

### 11.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ebase gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können auf der Homepage der ebase eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt die ebase, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

### 11.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

### 11.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die ebase wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die ebase wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### 11.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen, soweit nichts Abweichendes mit dem Kunden vereinbart worden ist. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die ebase Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rah-

men der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

#### 11.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 11.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 11.8 Ergänzende Regelung für Depots

Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die ebase das Recht, das Depotführungsentgelt für das laufende Kalenderjahr gemäß dem zu diesem Zeitpunkt jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einzubehalten.

### 12 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

#### 12.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Inhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen die ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase herrühren, an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

#### 12.2 Verbot der Abtretung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen die ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

### 13 Verrechnungsklausel

#### 13.1 Verrechnungsklausel Depot

Sofern der Kunde nur ein Depot führt, ist die ebase berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe zu decken, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

#### 13.2 Verrechnungsklausel Konto flex

Sofern der Kunde zu einem Depot/Tages-/Festgeldkonto auch ein Konto flex führt, wird die ebase grundsätzlich zunächst fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen (siehe Nr. 11.1) mit Guthaben auf dem Konto flex verrechnen, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Ist auf dem Konto flex jedoch kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden, kann, sofern die ebase dies zulässt, der auf dem Konto flex belastete Betrag zu einer geduldeten Überziehung dieses Konto flex führen. In diesem Falle gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Anderenfalls ist die ebase berechtigt, sofern der Kunde ein Depot bei der ebase führt, die oben genannten fälligen Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Depot des Kunden in entsprechender Höhe zu decken, gemäß Nr. 13.1 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Im Rahmen der Kontoführung werden grds. fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen über das Konto flex verrechnet. Bei einer Geschäftsbeziehung mit Minderjährigen über ein Depot mit Konto flex werden grds. fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen im

Rahmen der Depotführung durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe aus dem Depot des Minderjährigen verrechnet. Nr. 13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gilt analog. Bei einer Geschäftsbeziehung mit Minderjährigen über ein Wertpapierdepot findet grds. die Verrechnung von fälligen Entgelten, Kosten, Nebenkosten und Auslagen über das Konto flex statt.

### 14 Automatische Löschung eines Depots/Kontos

Die ebase kann ein Depot/Konto 15 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses keinen Anteilbestand/kein Guthaben mehr aufweist, automatisch löschen. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot/Konto innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Depot-/Kontoinhaber wird hierüber nicht informiert.

### 15 Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Die ebase selbst erhebt, verarbeitet und nutzt die im Rahmen der Depot-/Kontoverbindung von den Kunden erhaltenen und im Zuge der Dienstleistungserbringung entstandenen personenbezogenen Daten des Kunden zum Zweck der Erfüllung der aus der Geschäftsbeziehung erwachsenen Pflichten gegenüber dem Kunden. Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen setzt die ebase auch Dienstleistungsunternehmen ein, welche auf ihre Zuverlässigkeit hin überwacht werden und die allein die Kundendaten im Auftrag und nach Weisung der ebase verarbeiten und nutzen.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden beachtet. Die ebase kann dem jeweiligen Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zum Zweck der ggf. erforderlichen Anlageberatung und Betreuung alle notwendigen Informationen über das Depot/die Konten bei der ebase zur Verfügung stellen.

Die ebase ist berechtigt, die Daten des Kunden (Depot-/Kontostammdaten und Nutzungsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation zu Servicezwecken zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten.

Insoweit wird die ebase vom Bankgeheimnis entbunden.

Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, seine Daten (Depot-/Kontostammdaten und Nutzungsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der ebase dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation zu Marketingzwecken (werbliche Ansprache zu ebase Bankprodukten) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten. Insoweit wird die ebase vom Bankgeheimnis entbunden.

Die Einwilligungserklärung zu Marketingzwecken kann der Kunde jederzeit für die Zukunft ganz oder teilweise gegenüber der ebase widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der ebase aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu erklären. Beim Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation ist ein separater Widerruf erforderlich.

### Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

#### 16 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

##### 16.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

Der Kunde hat (Online-)Depot- und Kontoauszüge (nachfolgend „Auszüge“ genannt), Auftragsbestätigungen, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen (z. B. Steuerbescheinigung) unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der ebase unverzüglich anzuzeigen (bei [Online-]Depot- und Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang). Unterlässt der Kunde Einwendungen, gelten die jeweiligen Auszüge und sonstigen Mitteilungen als genehmigt. Die ebase wird den Kunden bei Auszügen und Abrechnungen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

\* Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen z. B. durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) oder durch die Belastung von Sollzinsen.

Die ebase unterschreibt Auszüge und Abrechnungen grundsätzlich nicht.

### 16.2 Benachrichtigung der ebase beim Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Auszüge und/oder Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) nicht bis zum Ende des jeweils auf den Zeitpunkt der erwarteten Zustellung folgenden Monats über den jeweils vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt werden, muss er die ebase unverzüglich benachrichtigen. Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Kunden auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender sonstiger Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigungen, Steuerbescheinigungen).

Beispielhaft sind folgende Mitteilungen i. d. R. wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge: Mindestens halbjährig; zum Jahresende, Zugang zu erwarten bis Ende Februar des Folgejahres bzw. zum Kalenderhalbjahr bis Ende August des laufenden Jahres (Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag im Kalenderjahr bzw. im Kalenderhalbjahr).
- Abrechnung über Wertpapiertransaktionen: Nach Ausführung der Transaktion.
- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals). Die Zurverfügungstellung eines quartärlchen Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens aber halbjährlich mit dem Rechnungsabschluss bis Ende August des laufenden Jahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderhalbjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs.
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei der ebase vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

### 16.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde und/oder sein Vermittler der ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, der angegebenen externen Bankverbindung sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitteilt. Zusätzlich wird der Kunde der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registerintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und der ebase bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Die ebase geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Nr. 21.2 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu beenden.

### 16.4 Klarheit von Aufträgen

Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss eindeutig erkennbar sein. Sämtliche Willenserklärungen des Kunden gegenüber der ebase bedürfen aus Beweisgründen möglichst der Schriftform, soweit nicht vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Unvollständige und/oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die

ebase übernimmt dafür keine Haftung; die ebase überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Bei unleserlichen, unvollständigen und/oder fehlerhaften Angaben kann es zu Fehlleitungen des Auftrags kommen; zudem hat die ebase das Recht, die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Für hieraus dem Kunden entstehende Schäden übernimmt die ebase keine Haftung. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten telefonische und/oder schriftliche Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Die ebase behält sich das Recht vor, aus geldwäscherechtlichen Gründen (Verdachtsmoment oder Unstimmigkeiten bei der Unterschrift) den Auftrag nicht auszuführen. Der Kunde hat den Namen des Begünstigten, die Internationale Kontonummer (IBAN = International Bank Account Number) sowie ggf. die Internationale Bankleitzahl (BIC = Bank Identifier Code) des Begünstigten/des Zahlungspflichtigen zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Auftrags eingeschalteten Kreditinstitute und die ebase sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der numerischen bzw. alphanumerischen Angaben vorzunehmen.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot und/oder Konto auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

### 16.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### 16.6 Steuerbescheinigungen

Die ebase wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Steuerbescheinigung erstellen, es sei denn, es handelt sich um Anleger von Betriebsvermögen oder Steuerausländer. In diesen Fällen erstellt die ebase seit dem 1. Januar 2013 Einzelsteuerbescheinigungen.

## Sicherheiten für die Ansprüche der ebase gegen den Kunden

### 17 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

#### 17.1 Anspruch der ebase auf Bestellung von Sicherheiten

Die ebase kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. Preis- und Leistungsverzeichnis Preis- und Leistungsverzeichnis Preis- und Leistungsverzeichnis. B. als Bürge), so besteht für die ebase ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### 17.2 Veränderung des Risikos

Hat die ebase bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachhaltig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ebase besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein

Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Wenn der Nettokreditbetrag 75.000 EUR übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

### 17.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ebase eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ebase, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Nr. 21.2 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

## 18 Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase

### 18.1 Aufrechnung

Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Ertragsausschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen aus dem Depot oder aus dem auf Konten bei der ebase befindlichen Guthaben in entsprechender Höhe zu decken.

### 18.2 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die ebase sind sich darüber einig, dass die ebase ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. Die ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

### 18.3 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### 18.4 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ebase, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ebase nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ebase selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die ebase im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ebase selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ebase.

### 18.5 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ebase Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## 19 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

### 19.1 Deckungsgrenze

Die ebase kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

### 19.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ebase auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten

auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ebase auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

### 19.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 20 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der ebase

### 20.1 Wahlrecht der ebase

Wenn die ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### 20.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ebase dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Beendigung der Geschäftsverbindung

### 21 Kündigungsrechte

#### 21.1 Kündigungsrechte des Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (wie z. B. ebase Online), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

#### 21.2 Kündigungsrechte der ebase

Die ebase kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ebase deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig – es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

#### 21.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auf schriftliche Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Anteile auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden.

## 21.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines oder mehrerer Kontovertrags/-verträge wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, sofern nichts Abweichendes in den jeweiligen Sonderbedingungen für Konten sowie Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex bzw. Investment Depot mit Konto flex vereinbart ist. Auf schriftliche Weisung des Kunden und/oder wenn kein Konto flex vorhanden ist, kann ein etwaiges Guthaben auf ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausgezahlt werden. Das Konto flex bleibt im Falle einer Kündigung von einem oder mehreren Konto- und/oder Depotprodukten weiterhin bestehen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

Falls der Kunde mehrere Konten bei der ebase führt und lediglich ein Konto kündigt, bleiben die übrigen Konten weiterhin bestehen.

Die Regelungen unter Nr. 21.3 und Nr. 21.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten jeweils entsprechend für den Fall, dass der Kontovertrag und der Depotvertrag gemeinsam gekündigt werden.

## Schutz der Einlagen

### 22 Einlagensicherung

Die ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautender Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der ebase. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter „www.bankenverband.de“ abgefragt werden.

#### 22.1 Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die ebase pflichtwidrig außerstande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der ebase im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Werts dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 EUR.

#### 22.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ebase Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

#### 22.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### 22.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### 22.5 Auskunftserteilung

Die ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## Außergerichtliche Streitschlichtung

### 23 Außergerichtliche Streitschlichtung

#### 23.1 Ombudsmann

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter „www.bankenverband.de“ abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

#### 23.2 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

### 24 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist die ebase verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat die ebase das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber der ebase angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber der ebase angegebenen bzw. des der ebase bekannten Wohnsitzes des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuerpflicht erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund von FATCA-Anforderungen erforderliche Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber der ebase eine Wohnsitzadresse in den USA angegeben haben, wird die ebase die ihr zuletzt bekannt gegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

### 25 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase<sup>®</sup>) kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Eröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 SigG („e-Signatur“) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein mit einer e-Signatur versehenes, elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden.

Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von der ebase akzeptiert, wenn diese lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die ebase übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei



der ebase einzureichen. Die ebase behält sich im Einzelfall darüber hinaus das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

## **26 Akzeptanz digitale Willenserklärung**

Ein Depot und/oder Konto bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) kann - je nach gewähltem Produkt - auch im Rahmen der online Depoteröffnung in digitaler (unterschriftsloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftslose) Willenserklärung ersetzt (gem. §127 Absatz 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.

# Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Stand: 01.03.2017

## 1 Name und Anschrift

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)  
Bahnhofstraße 20  
85609 Aschheim  
DEUTSCHLAND  
Telefon: +49 89 45460 - 890  
Telefax: +49 89 45460 - 892  
E-Mail: [service@ebase.com](mailto:service@ebase.com)  
Website: [www.ebase.com](http://www.ebase.com)

## 2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. das Reporting/Mitteilungen von der ebase können je nach Anlass schriftlich, telefonisch, per Telefax, per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder per Einstellung der Reportings/Mitteilungen im Online-Postkorb in ebase Online in deutscher Sprache erfolgen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), die weiteren jeweiligen produktbezogenen Bedingungen/Sonderbedingungen für Privatanleger, die jeweiligen Ausführungsgrundsätze sowie die Preis- und Leistungsverzeichnisse in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart sind. Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

## 3 Hauptgeschäftstätigkeit und angebotene Dienstleistungen

Die ebase ist im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Unternehmensgegenstand und Hauptgeschäftstätigkeit der ebase ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz [KWG]), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) sowie die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) und die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz [ZAG]). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die ebase ist ein Unternehmen der comdirect Gruppe.

## 4 Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und  
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main  
Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Europäische Zentralbank  
Sonnemannstr. 20  
60314 Frankfurt am Main  
Website: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

## 5 Kundenkategorie

Die ebase behandelt alle Kunden als Privatkunden i. S. d. § 31a Abs. 3 WpHG.

## 6 Informationen über Arten und Risiken von Finanzinstrumenten

Informationen über Finanzinstrumente stellt die ebase ihren Kunden grundsätzlich mit der Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ bzw. „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ direkt oder ggf. über den Vermittler des Kunden zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen/Key Investor Information Document (KIID) des jeweiligen im Fondsspektrum der ebase aufgenommenen Fonds sowie dessen weitere Verkaufsunterlagen sind auch auf der ebase Website ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) einsehbar und können heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden. Diese Unterlagen können als Druckversion auch bei der ebase und der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Bei anderen Wertpapieren als Investmentfonds können die entsprechenden Prospekte in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden bzw. beim Emittenten selbst kann eine Druckversion des Prospekts angefordert werden. Die Produktinformationsblätter (PIB) für das jeweilige Produkt sind auf der ebase Website ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) einsehbar und können heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden. Diese Unterlagen können auch als Druckversion bei der ebase angefordert werden.

## 7 Kosten und Nebenkosten

Die bei der ebase anfallenden Kosten und Nebenkosten sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ersichtlich. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann auch auf der ebase Website ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

## 8 Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) angegeben. Dieses Informationsblatt kann jederzeit bei der ebase angefordert werden und ist auch auf der ebase Website ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt. Regelungen zur Vereinnahmung und Gewährung von Zuwendungen finden sich zusätzlich im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und in den weiteren Bedingungen.

# Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.05.2017

## 1 Leistungsangebot

Mit ebase Online stellt die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „ebase“ genannt) dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) die Depot-/Kontoführung per Internet zur Verfügung. ebase Online wird in zwei Ausprägungen angeboten. „Online-Zugang“ stellt die Basisleistung dar („nur Sicht“), „Online-Zugang mit Transaktion“ die Erweiterung um die Berechtigung zum Online-Transaktionsabschluss.

Die Regelungen für Konten in diesen Bedingungen gelten nur für Kunden, die ein Investment Depot mit Konto flex bei der ebase führen.

ebase Online wird bei Depot-/Kontoeröffnung oder nachträglich über die ebase Website (<https://portal.ebase.com>) beantragt. Der Kunde und die ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften auch über Internet abgegeben werden können.

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der ebase gesondert vereinbarten Verfügungsmitte.

## 2 Zugang zu ebase Online

### 2.1 Online-Zugang (nur Sicht)

Der Online-Zugang ermöglicht dem Kunden, seine Depot-/Kontobestände, Depot-/Kontoumsätze und Online-Abrechnungen bzw. Rechnungsabschlüsse sowie Depot-/Kontoauszüge und sonstige Informationen der ebase einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren.

Der Kunde kann mit der Berechtigung zum Online-Zugang über ebase Online keine Transaktionen durchführen, die zu Geldbewegungen führen. Der Kunde kann solche Aufträge erteilen, die nicht zu Geldbewegungen führen, wie z. B. zur Konfiguration von Online-Abrechnungen/-Depot/-Kontoauszügen, Einrichtung von Benachrichtigungen bei Überschreitung von Fondspreislimits und Stammdatenänderungen nach Maßgabe der ebase.

### 2.2 Online-Zugang mit Transaktion

Dieser Zugang ermöglicht dem Kunden, zusätzlich zu den unter Punkt „Online-Zugang (nur Sicht)“ genannten Punkten, Transaktionen durchzuführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Depot/Konto führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung, Terminaufträge, Limitaufträge, Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen sowie die Vornahme von Überweisungen und das Löschen von Depottransaktionsaufträgen (unter Beachtung der ebase Cut-off-Zeiten des jeweiligen Fonds).

### 2.3 PIN-Verfahren

Sofern der Kunde nur das PIN-Verfahren nutzt, werden alle Transaktionen ausschließlich zugunsten bzw. zulasten der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung oder dem bei der ebase geführten Konto flex durchgeführt.

### 2.4 TAN-Verfahren<sup>1</sup>

Nutzt der Kunde zusätzlich auch ein TAN-Verfahren, kann er unter anderem Überweisungen zulasten seines Konto flex auch an andere Banken vornehmen. Ergänzend hierzu gelten die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt).

### 2.5 Zugangswege

Die ebase behält sich das Recht vor, die Zugangswege für das Login zu verändern.

## 3 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

### 3.1 Technische Voraussetzungen

Für die Online-Nutzung benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Netzwerkzugang wird nicht von der ebase bereitgestellt.

### 3.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der ebase vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale

(siehe Punkt „Personalisierte Sicherheitsmerkmale“) und eine externe Bankverbindung; sofern der Kunde am TAN-Verfahren (gemäß Punkt „TAN-Verfahren“) teilnimmt, benötigt er zusätzlich ein Authentifizierungsinstrument, um sich gegenüber der ebase als berechtigter Kunde auszuweisen und im Rahmen eines TAN-Verfahrens (gemäß Punkt „TAN-Verfahren“) Aufträge zu autorisieren (siehe Punkt „Authentifizierungsinstrumente“). Derzeit ist dieses TAN-Verfahren (gemäß Punkt „TAN-Verfahren“) das smsTAN-Verfahren.

### 3.3 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- einmal verwendbare Transaktionsnummern<sup>1</sup> (TAN).

### 3.4 Authentifizierungsinstrumente<sup>1</sup>

Die TAN können dem Kunden auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:

- mittels eines mobilen Endgeräts (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS,
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

## 4 Zugang zum Online-Banking/Systemverfügbarkeit

### 4.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- er die Depot-/Kontonummer oder IBAN, seine individuelle zusätzliche Sicherheitsabfrage und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der ebase eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kunde Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

### 4.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit von ebase Online kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf von ebase Online im Interesse des Kunden erforderlich sind.

## 5 Online-Banking-Aufträge

### 5.1 Auftragserteilung und Autorisierung mittels PIN

Der Kunde muss die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde diese mit seiner PIN bestätigt und an die ebase übermittelt hat.

### 5.2 Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN<sup>1</sup>

Der Kunde muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN) autorisieren und der ebase mittels Online-Banking übermitteln.

### 5.3 Auftragsbestätigung

Die ebase bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Der Kunde muss die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

### 5.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt nur für Kunden, die ein Managed Depot mit Konto bei der ebase führen

## 5.5 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die ebase sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

## 6 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die ebase

### 6.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der ebase oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der ebase angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag. Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fonds (z. B. ebase Cut-off-Zeit des Fonds oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren. Die aktuelle ebase Cut-off-Zeit für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei der ebase erfragt oder auf der ebase Website (www.ebase.com) abgerufen werden.

### 6.2 Ausführungsbedingungen

Die ebase wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) legitimiert.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit oder das Standardlimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung (im Rahmen des Guthabens, es sei denn, der Kunde hat mit der ebase etwas Abweichendes vereinbart) vorhanden.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt die ebase die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger [nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt]) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

### 6.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird die ebase den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt die ebase den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden über die Nichtausführung informieren. Soweit es möglich ist, wird die ebase dem Kunden die Gründe, die zur Auftragsablehnung geführt haben, mitteilen und dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den Fehler, der zur Auftragsablehnung geführt hat, zu berichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

## 7 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Depot-/Kontoinformationen vereinbarten Weg und/oder gemäß den für den Auftrag/das jeweilige

Produkt geltenden Bedingungen/Vereinbarungen. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot und „Mitteilungen zum Konto“ der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

## 8 Sorgfaltspflichten des Kunden

### 8.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der ebase gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm für den Zugang verwendete Computer gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung durch z. B. Logout geschlossen wird.

### 8.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Kunde hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Punkt „Personalisierte Sicherheitsmerkmale“) geheim zu halten und nur über die Zugangskanäle Online-Banking, Mobile-Banking und die telefonische Kundenbetreuung während der Service-Zeiten an die ebase zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb von ebase Online eingegeben werden (z. B. nicht auf anderen Internetseiten).
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Der Kunde darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder zur Aufhebung einer Sperrung nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Beim TAN-Verfahren darf das Gerät (z. B. Mobiltelefon), mit dem die TAN empfangen wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- Die PIN und die zusätzliche Sicherheitsabfrage für die elektronische Signatur dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der ebase anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Anfragen außerhalb der ebase-seitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Passwort und/oder TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Online-Banking der ebase darf keine TAN eingegeben werden.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind.

### 8.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der ebase Website zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

### 8.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der ebase angezeigten Daten

Soweit die ebase dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

## 9 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 9.1 Sperranzeigen

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments,
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest oder
- dass die von der ebase dem Kunden angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten (vgl. Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von der ebase angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde die ebase hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der ebase abzugeben:

- über ebase Online,
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels schriftlichem Auftrag, u. a. per Telefax.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die ebase ist nur während der auf der ebase Website (www.ebase.com) veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über ebase Online erfolgt).

((2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde auch nur den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, eine Sperranzeige abzugeben.

### 9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

### 9.3 Änderungen der Mobilfunknummern

Der Kunde hat der ebase unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer kann grundsätzlich über ebase Online gegenüber der ebase beauftragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer gegenüber der ebase per TAN, per Aktivierungscode oder schriftlich mittels eines von der ebase zur Verfügung gestellten Formulars bestätigen.

## 10 Nutzungssperre

### 10.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die ebase sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Punkt „Sperranzeigen“,

- den Online-Banking-Zugang (PIN) für ihn oder alle Kunden (z. B. Gemeinschaftskonten) oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. Mobilfunknummer).

### 10.2 Sperre auf Veranlassung der ebase

(1) Die ebase darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die ebase wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Setzung der Sperre über seinen Online-Postkorb oder postalisch unterrichten.

### 10.3 Aufhebung der Sperre

Die ebase wird eine Sperre für das Online-Banking aufheben, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und der Kunde einen entsprechenden schriftlichen Auftrag an die ebase erteilt hat. Die ebase wird dann eine neue persönliche Identifikationsnummer (PIN) an den Kunden schriftlich versenden. Der Kunde kann darüber hinaus jederzeit über ebase Online und/oder mittels eines schriftlichen Auftrags an die ebase die Zusendung einer neuen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) beauftragen.

## 11 Haftung

### 11.1 Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Investment Depot) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

### 11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der ebase hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden am Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kunde für den der ebase hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Punkt „Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige“ Abs. 1 und Abs. 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nach Punkt „Sperre

auf Veranlassung des Kunden“ nicht abgeben konnte, weil die ebase nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der ebase nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 1. Punkt),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt oder das Authentifizierungsinstrument einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 1, 2. Punkt),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 3. Punkt),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, z. B. per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 4. Punkt),
- die PIN auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 5. Punkt),
- beim TAN-Verfahren das Gerät (z. B. Mobiltelefon), mit dem die TAN empfangen wird, auch für das Online-Banking nutzt (siehe Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 6. Punkt).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

#### 11.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Transaktionen im Depot vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen im Depot vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der ebase hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die ebase nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

#### 11.2.3 Haftung der ebase ab der Sperranzeige

Sobald die ebase eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### 11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/oder Ereignisse aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz

Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## 12 Datenschutz

Alle im Rahmen der Online-Nutzung entstehenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der ebase erhoben, verarbeitet und genutzt. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz“, in den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

## 13 Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird nur eine PIN vergeben. Im Rahmen des TAN-Verfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Der Online-Zugang mit Transaktion ist nur für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) möglich. Jeder Inhaber kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Inhaber über das Depot/Konto online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Inhabers widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung weitergeführt (sog. „Und-Depot/-Konto“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Online-Transaktionen gemäß Punkt „Online-Zugang mit Transaktion“ sind dann nicht mehr möglich. Der Zugang wird auf „nur Sicht“ gemäß Punkt „Online-Zugang (nur Sicht)“ eingeschränkt.

Aufträge können ab dem Wirksamwerden des Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung nur noch von allen Inhabern gemeinschaftlich und ausschließlich in Schriftform gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

## 14 Depots und Konten für Minderjährige

Depots und Konten für Minderjährige können online nur mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) der gesetzlichen Vertreter geführt werden. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit alleine mit Erfüllungswirkung über das Depot und das Konto flex online verfügen. Bei Depots und Konten für Minderjährige wird nur eine PIN für das Depot und das Konto flex vergeben. Im Rahmen des TAN-Verfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. In diesem Fall ist das Depot und/oder Konto flex nur noch für einen Online-Zugang gemäß Punkt „Online-Zugang (nur Sicht)“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeit, freigeschaltet.

Aufträge können ab dem Wirksamwerden des Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung nur noch von den gesetzlichen Vertretern gemeinschaftlich und ausschließlich in Schriftform gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen werden die PIN und damit der Online-Zugang vollständig gesperrt. Erst mit Eingang des, durch den dann volljährigen Depot-/Kontoinhaber ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „Unterschriftsbestätigung und Identitätsprüfung“ sowie des Formulars „Neuanlage oder Änderung einer Bankverbindung“ bei der ebase, erfolgt der Versand einer neuen PIN. Der bis zur Volljährigkeit freigeschaltete Online-Zugang wird in diesem Fall wieder in der gleichen Ausprägung, wie er bestanden hat, d. h.

Online-Zugang gemäß Punkt „Online-Zugang (nur Sicht)“ oder Online-Zugang mit Transaktion gemäß Punkt „Online-Zugang mit Transaktion“, freigeschaltet. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

## 15 Juristische Personen

Für juristische Personen kann ein Online-Zugang mit Transaktion nur bei Einzelverfügungsbefugnis des vertretungsberechtigten Organs geführt werden. Für Konten für juristische Personen wird nur eine PIN vergeben. Bei der Nutzung eines TAN-Verfahrens muss aus diesem Grund bei einer Hinterlegung von mehreren Mobilfunknummern die jeweilige Nummer einem speziellen Verfügungsberechtigten exklusiv zugeordnet werden. Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots-/Konten“) können nur in der Ausprägung Online-Zugang (nur Sicht), d. h. ohne Transaktionsmöglichkeit, geführt werden. In diesem Fall können Aufträge nur schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die vorgenannte Regelung gilt ebenfalls, wenn die Einzelverfügungsbefugnis eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen wird, d. h., ab diesem Zeitpunkt wird nur noch ein Online-Zugang „nur Sicht“ gemäß Punkt „Online-Zugang (nur Sicht)“ gewährt.

## 16 Online zur Verfügung gestellte Dokumente

### 16.1 Bereitstellung von Online-Depotauszügen

Abweichend von Punkt „Mitteilungen zum Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot erhält der Kunde, der ebase Online nutzt, grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Online-Abrechnung schnellstmöglich bzw. bei regelmäßigen Aufträgen grundsätzlich alle sechs Monate in seinem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt, sofern der Kunde die Variante „Online-Zugang/Online-Zugang mit Transaktion“ gewählt hat bzw. in ebase Online durch das Anerkennen der aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten den Verzicht auf die Übermittlung der Abrechnungen und Depotauszüge in Papierform erklärt hat.

Die Standardschriftstücke, nachfolgend auch „Dokumente“ genannt, im Zusammenhang mit der Führung seines Depots werden dem Kunden online zur Verfügung gestellt.

### 16.2 Bereitstellung von Online-Kontoauszügen

Die ebase informiert den Kunden über aktuelle Kontoumsätze und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie monatlich, sofern ein Umsatz erfolgte, im Online-Postkorb Kontoauszüge zur Verfügung stellt. Sind keine Umsätze vorhanden, wird quartärlin ein Kontoauszug mit Rechnungsabschluss im Online-Postkorb hinterlegt (mit Ausnahme des Tagesgeldkontos vgl. Punkt „Online-Kontoauszug/Rechnungsabschluss“ und des Festgeldkontos vgl. Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“ der Sonderbedingungen für Konten).

Der Kontoinhaber hat jedoch das Recht, einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen.

### 16.3 Anerkennung von elektronischen Depot-/Kontoauszügen

Die ebase übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Depot-/Kontoauszüge oder sonstige Dokumente von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erfordern (z. B. vom Kunden angeforderte Steuerbescheinigung), werden sowohl online als auch postalisch zur Verfügung gestellt.

Die ebase wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Steuerbescheinigung für die gesamte Kundenverbindung erstellen.

## 17 Verzicht auf die postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in ebase Online hinterlegten Dokumente. Deshalb ist die ebase berechtigt, alle Mitteilungen sowie sonstige Nachrichten zum Depot/Konto im Online-Postkorb

kostenlos zum Abruf bereitzustellen.

Zudem ist die ebase berechtigt, diese Dokumente dem Kunden auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen.

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diesen Versandweg gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu ändern und sich die Dokumente oder Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten gegen Entgelt in Papierform auf dem Postweg zusenden zu lassen.

## 18 Obliegenheiten des Kunden; Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Der Kunde verpflichtet sich, den Online-Postkorb auf neu hinterlegte Dokumente gemäß Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu kontrollieren und die Dokumente unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der Depot-/Kontonummer oder IBAN und des Datums des jeweiligen Dokuments erhoben werden. Unterlässt der Kunde Einwendungen, gelten die jeweiligen Dokumente als genehmigt.

Die ebase wird den Kunden bei Abrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen.

Sofern der Kunde ein Dokument erwartet (z. B. eine Abrechnung aufgrund einer Transaktion), ihm aber kein neues Dokument zur Verfügung gestellt wurde, hat er dies der ebase unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, seine jeweils aktuell gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Die ebase wird die Mitteilungen über die Bereitstellung neuer Dokumente in ebase Online an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse senden. Sofern der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder keine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält er keine Information per E-Mail.

## 19 Verfügbarkeit von Dokumenten (Historie)

Die ebase stellt ausschließlich Dokumente des laufenden Kalenderjahrs sowie des jeweiligen Vorjahrs in ebase Online zur Verfügung. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel werden die älteren Dokumente ohne gesonderte Ankündigung aus ebase Online entfernt.

## 20 Haftung der ebase für Online-Abrechnungen-/Depot-/Kontoauszüge sowie Online-Rechnungsabschlüsse

Sofern die Dokumente im Rahmen der Bereitstellung von Online-Abrechnungen-/Depot-/Kontoauszügen gespeichert und aufbewahrt werden, sind diese nicht veränderbar. Eine Haftung der ebase für Dokumente, die außerhalb von ebase Online gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die ebase haftet nicht dafür, wenn der Online-Zugang zu den Dokumenten vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, es sei denn, sie handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die ebase haftet nicht, wenn Dritte die Dokumente öffnen, lesen oder anderweitig verwenden.

## 21 Zugangsberechtigung nach Ableben des Kunden

Verstirbt einer der Kunden, wird die PIN gesperrt und das Depot/Konto für ebase Online gesperrt. Das TAN-Verfahren kann entsprechend auch nicht mehr genutzt werden. Die Depot-/Kontoauszüge und Abrechnungen werden dann abweichend zu Punkt „Verzicht auf die postalische Zustellung“ per Post an die Erben versandt.

## 22 Ausschluss der Beratung bei Wertpapiergeschäften

Die ebase wendet sich mit ebase Online nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Vor Auftragserteilung per Internet erfolgt keine Beratung, keine Protokollierung und Risikoaufklärung durch die ebase. Aufgrund seiner eigenen Erfahrungen und Kenntnisse trifft der Kunde seine Anlageentscheidungen für das Investmentgeschäft über ebase Online eigenverantwortlich. Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste bei den im Fonds enthaltenen Vermögensgegenständen oder beim Fonds selbst, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung oder Beratung ausge-

schlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine Online-Geschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

### **23 Informationen für Wertpapiergeschäfte**

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der ebase übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch die ebase keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, die ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt die ebase keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

### **24 Sonstige Regelungen**

Für die Depot-/Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Investment Depot, sämtliche produktspezifischen Kontobedingungen/Sonderbedingungen für Konten sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger.

### **25 Besondere Regelungen in Bezug auf den Vermittler des Kunden**

25.1 Ergänzend zu Punkt „Leistungsangebot“ Abs. 3 kann ebase Online bei Depot-/Kontoeröffnung oder nachträglich über die ebase website ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) auch unter Mitwirkung des Vermittlers beantragt werden.

25.2 In Ergänzung zu Punkt „Online-Zugang (nur Sicht)“ kann der Kunde mit „Online-Zugang“ seinem Vermittler entsprechende Vollmachten zur Depotumschichtung über ebase Online erteilen. Transaktionsvorschläge des Vermittlers an den Kunden, welche nach erfolgter Beratung durch den Vermittler online eingestellt wurden, können vom Kunden über ebase Online, anstatt eines schriftlichen Auftrags, freigegeben werden.

### **26 Änderungen dieser Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten**

Änderungen dieser Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als CD-ROM) angeboten.

Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern und/oder auszudrucken. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Änderungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.



# Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Stand: 01.10.2016

## I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der ebase gelten die folgenden Bedingungen:

### 1 Allgemein

#### 1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die ebase beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die ebase auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber der ebase schriftlich oder durch Nutzung eines TAN-Verfahrens im Online-Banking erteilt werden.

#### 1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiete	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN <sup>1</sup>
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums <sup>2</sup>	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC <sup>3</sup>
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

#### 1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der ebase einen Überweisungsauftrag in der mit der ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nr. 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die ebase die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking-PIN/-TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die ebase vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

#### 1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der ebase

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der ebase zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ebase (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der ebase gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der ebase oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der ebase als zugegangen.

#### 1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der ebase (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der ebase möglich.

(2) Haben die ebase und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der ebase widerrufen. Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der ebase werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die ebase dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der ebase gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

#### 1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die ebase führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragsgewährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die ebase und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

#### 1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die ebase die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die ebase den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ebase, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die ebase erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die ebase dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

#### 1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die ebase die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

<sup>2</sup> Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete.

<sup>3</sup> Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

### 1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten.

### 1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>4</sup> in EUR (SEPA-Überweisung<sup>5</sup>) oder in einer anderen EWR-Währung<sup>6</sup>

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ergänzend gelten die Ausführungen in den Punkten „Geltungsbereich“ und „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten<sup>7</sup>) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen<sup>8</sup>) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind,

findet Nr. 1.10.1 ebenfalls Anwendung.

### 1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung

4 Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

5 SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

6 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

7 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

8 Z. B. US-Dollar.

des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

### 1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

## 2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>4</sup> in EUR (SEPA-Überweisung<sup>5</sup>) oder in anderen EWR-Währungen<sup>6</sup>

### 2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei der Überweisung in andere EWR-Währungen als EUR der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

### 2.2 Maximale Ausführungsfrist

#### 2.2.1 Fristlänge

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der ebase (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die ebase und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der ebase den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der ebase. Die Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

### 2.3 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

#### 2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

#### 2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden be-

lastet, bringt die ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der ebase insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ebase nach Nr. 2.3.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 2.3.3 Schadenersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadenersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadenersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der ebase zwischengeschalteten Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von der ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

### 2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die ebase gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung<sup>8)</sup> sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten<sup>7</sup>)

### 3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

### 3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

### 3.3 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

#### 3.3.1 Haftung der ebase für nicht autorisierte Überweisungen

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die ebase für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

### 3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

### 3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nr. 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt wurde, oder
- die ebase gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbeitrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## Anlage 1:

### Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

Land	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

\* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

## II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei der ebase gelten folgende Bedingungen:

### 1 Allgemein

#### 1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

#### 1.2 Entgelte

##### 1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ergänzend gelten die Ausführungen in den Punkten „Geltungsbereich“ und „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

##### 1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelten und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

### 2 SEPA-Basislastschrift

#### 2.1 Allgemein

##### 2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die ebase an den Zahlungsempfänger Zahlungen in EUR innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ebase die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der ebase die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

##### 2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich den BIC der ebase als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ebase berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ebase und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

##### 2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA an die ebase weitergeleitet werden.

### 2.2 SEPA-Lastschriftmandat

#### 2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

(1) Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der ebase die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der ebase vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die ebase, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogene SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2) sowie
- Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(2) Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h. keine SEPA-Basislastschrift bei der ebase vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei der ebase eingereicht werden. Der Kunde ist dann verpflichtet, der ebase ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei der ebase einreichen zu können.

#### 2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die ebase an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der ebase die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

#### 2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der ebase – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert

sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der ebase, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

#### 2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der ebase gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der ebase spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der ebase vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der ebase erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

#### 2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Die ebase wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem mit dem Kunden vereinbarten Wege, d. h. postalisch oder im Online-Postkorb (z. B. auf dem Depot- oder Kontoauszug), ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

### 2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ebase als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die ebase zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die ebase auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

### 2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

#### 2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der ebase, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- der ebase ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die ebase nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der ebase zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der ebase verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die ebase erkennbar fehlerhaft ist,
  - eine Mandatsreferenz fehlt,
  - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

#### 2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

#### 2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die ebase den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ebase, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

#### 2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die ebase unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

### 2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der ebase ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt die ebase das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der ebase autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

### 2.6 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

#### 2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

#### 2.6.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die ebase bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ebase nach Nr. 2.6.3 und bei Kunden, die kein Verbraucher sind, nach Nr. 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 2.6.3 Schadenersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadenersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.6.1 und Nr. 2.6.2 und Schadenersatzansprüchen in Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der ebase den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von der ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

### 2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die ebase gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde.

In diesem Fall kann der Kunde von der ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## III. Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

### 1 Allgemein

#### 1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

#### 1.2 Einreichungsfristen

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden wie folgt bei der ebase einzureichen:

- bei einer Erst- und Einmallaschrift spätestens sechs Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschrifffälligkeit
- bei Folgelastschriften spätestens drei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschrifffälligkeit
- bei Lastschriften mit „COR1“ spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschrifffälligkeit

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden wie folgt bei der ebase einzureichen:

- bei einer Erst- und Einmallaschrift spätestens sechs Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschrifffälligkeit
- bei Folgelastschriften spätestens drei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschrifffälligkeit
- bei Lastschriften mit „COR1“ spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschrifffälligkeit

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

### 1.3 Entgelte

#### 1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

### 1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelten und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

### 1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die ebase darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

## 1.4 Unterrichtung

Die ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschritteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

## 1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

### 1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschritteinzüge zu unterrichten.

### 1.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die ebase

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die ebase kann der Kunde verlangen, dass die ebase diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

### 1.5.3 Schadenersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der ebase den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der ebase für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die die ebase besonders übernommen hat.

### 1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

## 1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

## 1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der ebase innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

## 2 SEPA-Basislastschrift

### 2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in EUR innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die ebase dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

### 2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der ebase erteilte IBAN als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die ebase ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

### 2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der ebase an die Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

### 2.4 SEPA-Lastschriftmandat

#### 2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und



- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von der ebase zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang dieser Bedingungen genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe [www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu)) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

#### 2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01.02.2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
- Diese Einzugsermächtigung kann als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der ebase hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

#### 2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von

mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

#### 2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

#### 2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem mit dem Kunden vereinbarten Wege (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

#### 2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die ebase. Der Lastschrift Datensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der ebase, ist die ebase berechtigt, den folgenden Geschäftstag der ebase als Fälligkeitstag im Lastschrift Datensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. Die ebase ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die ebase wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschrift Datensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

#### 2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der ebase zu.

(2) Schreibt die ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei der ebase selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift oder wenn die ebase den Betrag aus dem Lastschriftauftrag nicht gutgeschrieben erhält, macht die ebase die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

## IV. Gemeinsame Regelungen für Überweisungen und Lastschriften

### 1 Dauerlastschriften<sup>9</sup> bzw. Dauerüberweisungen<sup>10</sup>

Der Kunde kann bei ausreichendem dispositiven Saldo Dauerüberweisungen auf die vom Kunden angegebene externe Bankverbindung durchführen bzw. Dauerlastschriften von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung einziehen lassen.

### 2 Ausführung/Einlösung von Überweisungen/Lastschriften

Die ebase führt Überweisungen des Kunden aus bzw. löst Lastschriften anderer Bankinstitute ein, wenn ein zur Ausführung der Überweisung/Einlösung der Lastschrift ausreichender dispositiver Saldo auf dem Konto flex bei der ebase vorhanden ist.

### 3 Änderungen dieser Zahlungsverkehrsbedingungen

Änderungen dieser Zahlungsverkehrsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als CD-ROM) angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Nutzung/Online-Konto-/Depotauszüge), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) angeboten, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete:

Monaco, Schweiz, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon

<sup>9</sup> Regelmäßige Lastschrifteinzüge von der angegebenen externen Bankverbindung.

<sup>10</sup> Regelmäßige Überweisungen vom Konto flex bei der ebase auf die angegebene externe Bankverbindung.

# Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: 01.05.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, Sie als Verbraucher (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen zu unseren Finanzdienstleistungen nachfolgende Informationen.

**Diese Informationen gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.**

## A. Allgemeine Informationen

### Name und ladungsfähige Anschrift der ebase

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)  
Bahnhofstraße 20  
85609 Aschheim  
DEUTSCHLAND  
Telefon: +49 89 45460 - 890  
Telefax: +49 89 45460 - 892  
E-Mail: [service@ebase.com](mailto:service@ebase.com)  
Website: [www.ebase.com](http://www.ebase.com)

### Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ebase

Geschäftsführer: Rudolf Geyer, Marc Schäfer

### Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in das die ebase eingetragen ist

Amtsgericht München  
HRB 14 17 40

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE813330104

### Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)<sup>1</sup>

DE68ZZZ00000025032

### Hauptgeschäftstätigkeit der ebase

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz [KWG]), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz [ZAG]). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Die Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der ebase geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Kunden tätig wird

Der für den Kunden zuständige Vermittler (ohne Abschlussvollmacht) ist im Depot-/Kontoeröffnungsantrag mit vollständigem Namen benannt. Der Vermittler ist nicht berechtigt, die ebase zu vertreten.

Eine Beratung des Kunden durch die ebase erfolgt grundsätzlich nicht. Die ebase geht davon aus, dass der Kunde durch seinen Vermittler entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für sämtliche Folgeaufträge.

### Weitere Anschriften, die für die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und anderen für die ebase gewerblich tätigen Personen sowie dem Kunden maßgeblich sind

Die Postanschrift des für den Kunden zuständigen Vermittlers ist im Depot-/Kontoeröffnungsantrag angegeben.

### Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und  
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main  
Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Europäische Zentralbank  
Sonnemannstr. 20  
60314 Frankfurt am Main  
Website: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

### Anwendbares Recht, das die ebase der Aufnahme von Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrags zwischen Kunde und ebase gilt deutsches Recht.

### Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gemäß Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase ausschließlich deutsches Recht. Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase regelt zudem den Gerichtsstand.

### Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die der Kunde auf der Website des Bundesverbands deutscher Banken ([www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de)) einsehen und von dieser herunterladen kann; auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von der ebase zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 30 1663 - 3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de) zu richten.

Darüber hinaus steht folgende Schlichtungsstelle zur Verfügung:

### Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann der Kunde für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

### Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds sind unter Punkt „Einlagensicherung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase in der jeweils aktuell gültigen Fassung enthalten.

<sup>1</sup> Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

## B. Produktbezogene Informationen

### 1 hier: Investment-Depot-Vertrag

#### 1.1 Allgemeine Informationen zum Investment-Depot-Vertrag

**Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen**

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

#### Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Depotvertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Investment Depots“ an die ebase – nach ggf. erforderlicher Identitätsprüfung und Legitimationsprüfung – übermittelt und wenn dieses ihr zugeht. Der Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

#### 1.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Investment-Depot-Vertrags<sup>2</sup>

##### Wesentliche Merkmale des Investment Depots

- **Verwahrung/Verwaltung**  
Die ebase verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Publikumsinvestmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) des Kunden. Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt), in den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) sowie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr in der jeweils aktuell gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen. Der Kunde führt das Investment Depot (nachfolgend „Depot“ genannt) zum Zweck der Anlage. Die Fondsanteile werden bei der ebase in Girosammelverwahrung gehalten.
- **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)**  
Die ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die ebase auf Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die ebase sind in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investment Depot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase<sup>®</sup>) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) geregelt.

##### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Depotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

##### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

- **Verwahrung/Verwaltung**  
Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Bedingungen für das Investment

Depot, in den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger sowie in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschrieben.

- **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen**  
Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die Fondsanteile werden im Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Depot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder es wird der Verkaufserlös für die Fondsanteile der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Beim Erwerb von Fondsanteilen verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften sind unter Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Investment Depot geregelt.

##### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Investment Depots

**Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

##### Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,

<sup>2</sup> Für Kunden, die ein Depot mit Konto flex bei der ebase eröffnen, gelten die produktbezogenen Informationen unter Abschnitt 2 „Investment-Depot-Vertrag mit Konto flex“.

- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

#### **Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Für den Depotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden im Depot verbuchte Fondsanteile veräußert und der Verkaufserlös an den Kunden auf die angegebene externe Bankverbindung überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck ausgezahlt. Auf Weisung des Kunden können die Fondsanteile auch auf ein anderes bei der ebase geführtes Investment Depot bzw. auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden.

#### **Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase festgelegten Kündigungsregelungen.

### **1.3 Mit dem Investment Depot-Vertrag zusammenhängende Verträge**

#### **1.3.1 Vertrag für das Online-Banking**

##### **Wesentliche Merkmale des Online-Banking**

Mit der Eröffnung des Depots ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten berechtigt und nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Depot automatisch in Anspruch, sofern nichts anderes mit dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in ebase Online autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten<sup>3</sup>. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,

- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

#### **Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung**

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

#### **Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung**

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Website mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### **Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking**

##### **Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

##### **Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

##### **Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

#### **Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich mit dem Kunden vereinbart.

#### **Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie unter Punkt „Kündigung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Beendigung der Online-Nutzung des Depots lässt den Depotvertrag unberührt weiter bestehen.

<sup>3</sup> Diese Regelung gilt nur für Kunden, die ein Investment Depot mit Konto flex bei der ebase führen.

### 1.3.2 Vertragliches Pfandrecht

#### Wesentliche Merkmale des Pfandrechts

- **Einräumung und Pfandgegenstand**  
Die ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Depot ein vertragliches Pfandrecht an den bei der ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt die ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegenüber der ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Depotbestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind unter Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.
- **Gesicherte Ansprüche**  
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegenüber dem Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.
- **Verwertung**  
Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf die ebase das Pfand verwerten. Die ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung erforderlich ist.  
  
Die Verwertung wird die ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht die ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

#### Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

#### Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 1.4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

#### Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zudem die für den Depotvertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach §31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,

- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- ggf. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger,
- ggf. Sonderbedingungen für das Investment Depot,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Investment Depots bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

### 1.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b §2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b §1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)  
Bahnhofstraße 20  
85609 Aschheim  
DEUTSCHLAND  
Telefax: +49 89 45460 - 892  
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht nach dem KAGB

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß §312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach §305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach §305 KAGB sind in den Bedingungen für das Investment Depot enthalten.

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

## 2 hier: Investment-Depot-Vertrag mit Konto flex

### 2.1 Allgemeine Informationen zum Investment-Depot-Vertrag mit Konto flex

**Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen**

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

#### Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Depot- und Kontovertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Investment Depots mit Konto flex“ an die ebase – nach ggf. erforderlicher Identitätsprüfung und Legitimationsprüfung – übermittle und wenn dieses ihr zugeht. Der Depot- und Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

### 2.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Investment-Depot-Vertrags mit Konto flex

#### Wesentliche Merkmale des Investment Depots

- **Verwahrung/Verwaltung**  
Die ebase verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Publikumsinvestmentvermögen (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) des Kunden. Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt), in den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex“ genannt), in den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) sowie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr in der jeweils aktuell gültigen Fassung beschriebenen Dienstleistungen. Der Kunde führt das Investment Depot (nachfolgend „Depot“ genannt) zum Zweck der Anlage. Die Fondsanteile werden bei der ebase in Girosammelverwahrung gehalten.
- **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen (Kommissionsgeschäft)**  
Die ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die ebase auf Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit den jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die ebase sind in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investment Depot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten und im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) geregelt.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Depotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

- **Verwahrung/Verwaltung**  
Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereit-

stellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), in den Bedingungen für das Investment Depot, in den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex, ggf. in den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger sowie in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschrieben.

- **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen**  
Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die Fondsanteile werden im Depot des Kunden gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Depot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird das Konto flex oder, sofern eine anderweitige Weisung des Kunden vorliegt, die angegebene externe Bankverbindung des Kunden mit dem zu zahlenden Betrag belastet bzw. der Verkaufserlös für die Fondsanteile dem Konto flex oder, sofern eine anderweitige Weisung des Kunden vorliegt, der externen Bankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Beim Erwerb von Fondsanteilen verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Sammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften sind unter Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Investment Depot geregelt.

#### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Investment Depots

**Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Einkünfte aus Fondsanteilen sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Fondsanteilen.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

### Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Fondsanteilen

Wertpapiergeschäfte mit Fondsanteilen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- ggf. besonderes Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Fondsanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

### Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Depotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden die im Depot verbuchten Fondsanteile veräußert und der Verkaufserlös auf das Konto flex des Kunden ausgezahlt oder – sofern eine Kundenanweisung vorliegt – auf die vom Kunden angegebene externe Bankverbindung überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck ausgezahlt. Auf Weisung des Kunden können die Fondsanteile auch auf ein anderes bei der ebase geführtes Investment Depot bzw. ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden.

### Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase festgelegten Kündigungsregelungen.

## 2.3 Mit dem Depotvertrag zusammenhängende Verträge

### 2.3.1 Kontovertrag für das Konto flex

#### Wesentliche Merkmale des Konto flex

- Kontoführung  
Die ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Depots ein Konto flex ein, welches insbesondere den über das Depot mit Konto flex abgewickelten Wertpapiergeschäften des Kunden und den Gutschriften aus Wertpapiererträgen dient. Das Konto flex kann nicht separat, d. h. ohne ein Depot, eröffnet werden.

Die Führung des Konto flex ist nur auf dem Wege der Online-Nutzung mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

- Geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB / Sollzinsen für geduldete Überziehungen  
Gegebenenfalls entstehende Sollsalden<sup>4</sup> auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweiligen aktuell gültigen Zinssätze werden auf der ebase Website (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 89 454 60 - 890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), in den Bedingungen für geduldete Überziehungen und im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex. Einzelheiten sind in den Kontobedingungen und den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) sowie in den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex geregelt. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisungen auf eine angegebene Bankverbindung bei einer Drittbank. Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Das Konto flex dient insbesondere den über ein Depot mit Konto flex abgewickelten Wertpapiergeschäften des Kunden (Kommissions-/Auftragsgeschäfte), den Gutschriften aus Wertpapiererträgen, der Abrechnung der Depotführungsentgelte einschließlich damit zusammenhängender sonstiger Entgelte sowie ggf. den über das/die Tagesgeld- und/oder Festgeldkonto-/konten abgewickelten Einlagengeschäften.

Das unverzinst Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut.

Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene Bankverbindung.

#### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex

**Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

<sup>4</sup> Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.



**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depotvertrags.

**Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Kontovertrags die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und unter Punkt „Kündigung“ der Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex festgelegten Kündigungsregelungen.

**2.3.2 Vertrag für das Online-Banking**

**Wesentliche Merkmale des Online-Banking**

Mit der Eröffnung des Depots mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten berechtigt und nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Depot mit Konto flex automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in ebase Online autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

**Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung**

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

**Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung**

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Website mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

**Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking**

**Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

**Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags für das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen, die unter dem Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie unter dem Punkt „Kündigung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung, zu finden sind. Die Beendigung der Online-Nutzung des Depots bzw. Kontos lässt den Depot-/Kontovertrag unberührt weiter bestehen.

**2.3.3 Vertragliches Pfandrecht**

**Wesentliche Merkmale des Pfandrechts**

- Einräumung und Pfandgegenstand  
Die ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Depot und Konto ein vertragliches Pfandrecht an den bei der ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt die ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegenüber der ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Depotbestand). Nähere Einzelheiten zu dem dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind unter Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

- **Gesicherte Ansprüche**  
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegenüber dem Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.
- **Verwertung**  
Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf die ebase das Pfand verwerten. Die ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung erforderlich ist.

Die Verwertung wird die ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht die ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

#### Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

#### Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

#### 2.4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

#### Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zudem die für den Depot-/Kontovertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- ggf. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger,
- ggf. Sonderbedingungen für das Investment Depot,
- Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,

- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®),
- die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“.

#### 2.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

##### Widerrufsbelehrung

###### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)  
Bahnhofstraße 20  
85609 Aschheim  
DEUTSCHLAND  
Telefax: +49 89 45460 - 892  
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

###### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

###### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

##### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht nach dem KAGB

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die ebase keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

nen. Hier gilt jedoch das Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Bedingungen für das Investment Depot enthalten.

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

### 3 hier: Tagesgeldkontovertrag mit Konto flex

#### 3.1 Allgemeine Informationen zum Tagesgeldkontovertrag

**Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen**

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

#### Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Kontovertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Tagesgeld- und/oder Festgeldkontos mit Konto flex“ an die ebase – nach ggf. erforderlicher Identitätsprüfung und Legitimationsprüfung – übermittelt und wenn dieses ihr zugeht.

Der Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

#### 3.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Tagesgeldkontos mit Konto flex

##### Wesentliche Merkmale des Tagesgeldkontos

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Tagesgeldkontos bei der ebase. Der Kunde kann das Tagesgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Das Tagesgeldkonto wird grundsätzlich nur auf Guthabenbasis geführt.

In der Regel nutzt der Kunde das Tagesgeldkonto zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Die ebase stellt dem Kunden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Kontoauszug mit Rechnungsabschluss zur Verfügung. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen entsprechend Punkt „Zinsen/Entgelte/Ersatz von Aufwendungen“ der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH [ebase®] für Privatanleger [nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt] sowie dem Punkt „Verrechnungsklausel“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH [ebase®] für Privatanleger [nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt]) verrechnet.

Die Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form zur Verfügung gestellt.

##### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

##### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

- Kontoführung  
Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Tagesgeldkontos. Verfügungen über das Guthaben sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig; es besteht somit nicht die Möglichkeit, das Tagesgeldkonto zu überziehen. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen.

Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Tagesgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich.

Schecks werden für Tagesgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von der ebase eingelöst.

- Verzinsung  
Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Die Zinsen (Guthabenzinsen) werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahres auf dem Konto flex gutgeschrieben. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden auf der ebase Website (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 89 45460 - 890 angefragt werden.

Alle von der ebase vorgenommenen Buchungen werden im Kontoauszug unter Angabe des Betrags, des Buchungstags, der Valuta (Wertstellung) und des Verwendungszwecks/Buchungstexts ausgewiesen.

Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, in den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) und im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Ferner erbringt die ebase die in den Kontobedingungen und die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Tagesgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

##### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Tagesgeldkontos

**Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Tagesgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Tagesgeldkontos sind steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Zinsen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunden für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

### **Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Für den Tagesgeldkontovertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Tagesgeldkontovertrags wird ein evtl. vorhandenes Guthaben auf das Konto flex umgebucht oder im Falle einer entsprechenden Weisung des Kunden auf die angegebene externe Bankverbindung (z. B. die des Kunden) überwiesen.

### **Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Tagesgeldkontos hat keine Auswirkung auf den Weiterbestand des Konto flex.

## **3.3 Mit dem Tagesgeldkonto zusammenhängende Verträge**

### **3.3.1 Kontovertrag für das Konto flex**

#### **Wesentliche Merkmale des Konto flex**

- **Kontoführung**

Die ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Tagesgeldkontos ein Konto flex ein, welches u. a. als Abwicklungskonto von Entgelten dient. Das Konto flex kann nicht separat, d. h. ohne ein Tagesgeldkonto, eröffnet werden.

Die Führung des Konto flex ist nur auf dem Wege der Online-Nutzung mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

Das Konto flex dient den über das/die Tagesgeldkonto/-konten abgewickelten Einlagengeschäften und der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon).

- **Geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB / Sollzinsen für geduldete Überziehungen**

Gegebenenfalls entstehende Sollsalden<sup>4</sup> auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweiligen aktuell gültigen Zinssätze werden auf der ebase Website ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 89 454 60 - 890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, in den Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

#### **Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung**

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### **Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung**

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut. Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene Bankverbindung. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisungen auf eine angegebene Bankverbindung bei einer Drittbank. Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch

werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge.

Das unverzinsten Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Einzelheiten sind in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

### **Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex**

#### **Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

#### **Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

#### **Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

### **Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Tagesgeldkontovertrags.

### **Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

### **3.3.2 Vertrag für das Online-Banking**

#### **Wesentliche Merkmale des Online-Banking**

Mit der Eröffnung des Tagesgeldkontos mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten berechtigt und nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Tagesgeldkonto mit Konto flex automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in ebase Online autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von

der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Website mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

**Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

#### Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie unter Punkt „Kündigung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### 3.3.3 Vertragliches Pfandrecht

##### Wesentliche Merkmale des Pfandrechts

- **Einräumung und Pfandgegenstand**  
Die ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Konto ein vertragliches Pfandrecht an den bei der ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt die ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegenüber der ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontobestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind unter Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.
- **Gesicherte Ansprüche**  
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegenüber dem Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.
- **Verwertung**  
Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf die ebase das Pfand verwerten. Die ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung erforderlich ist.  
  
Die Verwertung wird die ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht die ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

### Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

#### 3.4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

#### Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zudem die für den Kontovertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®).

#### 3.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

##### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)  
Bahnhofstraße 20  
85609 Aschheim  
DEUTSCHLAND  
Telefax: +49 89 45460 - 892  
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum

Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

##### Ende der Widerrufsbelehrung

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

#### 4 hier: Festgeldkontovertrag mit Konto flex

##### 4.1 Allgemeine Informationen zum Festgeldkontovertrag

**Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen**

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

##### Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Kontovertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Tagesgeld- und/oder Festgeldkontos mit Konto flex“ an die ebase – nach ggf. erforderlicher Identitätsprüfung und Legitimationsprüfung – übermittelt und wenn dieses ihr zugeht.

Der Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

##### 4.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Festgeldkontos mit Konto flex

##### Wesentliche Merkmale des Festgeldkontos

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Festgeldkontos bei der ebase. Der Kunde kann das Festgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Das Festgeldkonto wird nur auf Guthabenbasis geführt.

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Konto mit einer festen Laufzeit und festgeschriebener Guthabenverzinsung und dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Es besteht nicht die Möglichkeit, das Festgeldkonto zu überziehen. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Die gewünschte Umbuchung des Anlagebetrags erfolgt automatisch im Zuge der Festgeldkontoeröffnung.

Schecks werden für Festgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von der ebase eingelöst.

Ferner erbringt die ebase die in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) sowie die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nach-

folgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) beschriebenen Dienstleistungen.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

- **Kontoführung**

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Festgeldkontos, durch Gutschrift der Einlage auf dem Festgeldkonto und durch Zinsgutschrift auf dem Konto flex oder – je nach Vereinbarung – dem Festgeldkonto gemäß Punkt „Einlagenbestätigung/ Online-Kontoauszüge“ des Punktes „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten.

Die ebase wird dem Kunden über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung und zusätzlich einen Online-Kontoauszug erteilen. Ebenso erhält der Kunde bei jeder neuen Festgeldanlage und bei jeder Prolongation postalisch eine neue Einlagenbestätigung und erneut einen Online-Kontoauszug.

- **Verzinsung**

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die jeweiligen aktuellen Zinssätze der ebase und die aktuell angebotenen Laufzeiten der ebase für das Festgeldkonto (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) werden auf der ebase Website (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 89 45460 - 890 erfragt werden.

Die Zinsen (Guthabenzinsen) für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit der ebase eine Prolongation inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt. Die Zinsgutschrift auf dem bei der ebase geführten Konto flex erfolgt am Ende der jeweiligen Laufzeit mit Fälligkeit der Festgeldanlage.

Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, unter Punkt „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) geregelt.

#### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Festgeldkontos

**Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Festgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Festgeldkontos sind steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Zinsen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Für den Festgeldkontovertrag wird eine feste Laufzeit vereinbart.

Nach Ablauf der Laufzeit des Festgeldkontovertrags wird das Guthaben auf das Konto flex umgebucht oder im Falle einer entsprechenden Weisung des Kunden auf die angegebene externe Bankverbindung (z. B. des Kunden) überwiesen.

#### Vertragliche Kündigungsbedingungen

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die unter Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/ Kündigungsmöglichkeiten“ festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Festgeldkontos hat keine Auswirkung auf den Weiterbestand des Konto flex.

#### 4.3 Mit dem Festgeldkonto zusammenhängende Verträge

##### 4.3.1 Kontovertrag für das Konto flex

#### Wesentliche Merkmale des Konto flex

- **Kontoführung**

Die ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Festgeldkontos ein Konto flex ein, welches u. a. als Abwicklungskonto von Entgelten dient. Das Konto flex kann nicht separat, d. h. ohne ein Festgeldkonto, eröffnet werden.

Die Führung des Konto flex ist nur auf dem Wege der Online-Nutzung mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

Das Konto flex dient den über das/die Festgeldkonto/-konten abgewickelten Einlagengeschäften und der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon).

- **Geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB / Sollzinsen für geduldete Überziehungen**

Gegebenenfalls entstehende Sollsalde<sup>n</sup> auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweiligen aktuell gültigen Zinssätze werden auf der ebase Website (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase unter +49 89 45460 - 890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, in den Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet der ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen

ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt die ebase dem Konto flex gut. Die ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene Bankverbindung. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisungen auf eine angegebene Bankverbindung bei einer Drittbank. Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge.

Das unverzinst Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Einzelheiten sind in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

#### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex

**Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Festgeldkontovertrags.

#### Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

#### 4.3.2 Vertrag für das Online-Banking

##### Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Mit der Eröffnung des Festgeldkontos mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten berechtigt und nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Festgeldkonto mit Konto flex automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in ebase Online autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

##### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

##### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Website mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

**Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.



Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

**Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags für das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie unter Punkt „Kündigung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### 4.3.3 Vertragliches Pfandrecht

**Wesentliche Merkmale des Pfandrechts**

- **Einräumung und Pfandgegenstand**  
Die ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Konto ein vertragliches Pfandrecht an den bei der ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt die ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegenüber der ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontobestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind unter Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.
- **Gesicherte Ansprüche**  
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegenüber dem Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.
- **Verwertung**  
Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf die ebase das Pfand verwerten. Die ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung erforderlich ist.  
  
Die Verwertung wird die ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

**Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung**

Der Kunde schuldet der ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

**Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung**

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht die ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

**Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

#### 4.4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

**Weitere Informationen**

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) und zudem die für den Kontovertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®).

#### 4.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

##### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)  
 Bahnhofstraße 20  
 85609 Aschheim  
 DEUTSCHLAND  
 Telefax: +49 89 45460 - 892  
 E-Mail-Adresse: service@ebase.com

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

## 5 hier: Online-Banking für Depots und Konten

### 5.1 Allgemeine Informationen zum Vertrag über das Online-Banking für Depots und Konten

**Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich die ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen**

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

#### Zustandekommen des Vertrags

Sofern der Kunde nicht bereits automatisch zusammen mit einem anderen Vertragsabschluss (Kontovertrag und/oder Investment-Depot-Vertrag) einen Vertrag zur Teilnahme am Online-Banking mit der ebase geschlossen hat, kann der Kunde – ggf. nach Rücksprache mit seinem Vermittler – separat gegenüber der ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags zur Teilnahme am Online-Banking für Depots und Konten abgeben, indem er das Formular „Antrag zur Teilnahme am Online-Banking“ an die ebase übermittelt und wenn dieses ihr zugeht. Dieser Antrag kann lediglich für Konten und/oder Investment Depots nachträglich eingereicht werden. Der Vertrag kommt zustande, wenn die ebase dem Kunden – nach einer ggf. erforderlichen Identitätsprüfung – die Annahme des Vertrags zur Teilnahme am Online-Banking schriftlich mit Übersendung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bestätigt.

### 5.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Online-Banking für Depots und Konten

#### Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Durch die Teilnahme am Online-Banking für Depots und Konten ist der Kunde

grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte über das Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten genannt“) berechtigt. Der Umfang der Bank-/Finanzgeschäfte, die der Kunde mithilfe des Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und der ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. einem mit dem Kunden geschlossenen Depot- und/oder Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking grundsätzlich umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und Verkauf von Investmentfonds,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking in ebase Online autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese der ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Die ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Zugangs gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die ebase ist zu den auf der Website mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking für Depots und Konten die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

#### Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

**Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt). Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrags über das Online-Banking erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von der ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase

jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

**Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden**

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

**Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden**

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit der ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

**Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat**

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

**Vertragliche Kündigungsbedingungen**

Für den Kunden und die ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und die ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die Kündigungsregelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie unter Punkt „Kündigung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

**5.3 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die von der ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

**Weitere Informationen**

Weiter erhalten Sie die für den Vertrag über das Online-Banking aktuell geltenden Vertragsunterlagen. Diese können Abweichungen oder Ergänzungen zu den für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden jeweils aktuell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie den Ihnen für Ihr jeweiliges Produkt bei der ebase vorliegenden weiteren Vertragsunterlagen enthalten:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger,
- Informationen über die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) nach §31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®).

**5.4 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen**

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

**Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b §2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b §1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)  
Bahnhofstraße 20  
85609 Aschheim  
DEUTSCHLAND  
Telefax: +49 89 45460 - 892  
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise**

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

Ihre European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

## Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten – Conflict of Interest Policy

---

### Eine faire Geschäftsbeziehung als Grundlage für gemeinsame Erfolge

Vermögensanlagen sind Vertrauensangelegenheiten. Die European Bank for Financial Services GmbH (ebase) ist sich dieser Verantwortung durchaus bewusst und nimmt sie auch gerne an. Die Grundlage für den gemeinsamen Erfolg kann nur eine faire Geschäftsbeziehung sein, die deswegen in unserem Haus ein Leitmotiv darstellt.

Wir sind überzeugt, dass wir verantwortungsvoll mit dem in uns gesetzten Vertrauen umgehen. In einzelnen Fällen lässt es sich dennoch nicht umgehen, dass die berechtigten Interessen der Kunden und die der ebase als betriebswirtschaftlich handelndes Unternehmen, welches zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, gegenläufig sein können (Interessenkonflikte). Solche Interessenkonflikte können sich nicht nur zwischen dem Kunden und der ebase, sondern auch zwischen dem Kunden und anderen Unternehmen des Konzerns, der ebase Geschäftsleitung, den ebase Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit der ebase verbunden sind, ergeben.

Im Interesse unserer Kunden – aber auch im eigenen Interesse – haben wir zur weitestgehenden Vermeidung solcher Situationen unterschiedliche Maßnahmen getroffen.

Die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderer Funktion unterliegen besonders strengen Vorschriften und Anweisungen und werden fortwährend entsprechend überprüft, um sicherstellen zu können, dass vertrauliche Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eventuell Zugang haben, nicht zum eigenen, persönlichen Vorteil ausgenutzt werden können. Grundsätzlich gilt dabei, dass die ebase Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur Zugang zu den Informationen erhalten, die zur Erledigung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.

Aufsichtsratsmandate unserer Geschäftsführer in anderen Unternehmen sind melde- und genehmigungspflichtig. Es besteht die Möglichkeit, dass Aufsichtsratsmandate bei der ebase von konzernangehörigen Mitarbeitern besetzt werden. Eine vollständige Vermeidung von etwaigen Interessenkonflikten kann trotz der bereits oben genannten und zahlreicher weiterer Maßnahmen nicht für alle möglichen Einzelfälle vollständig ausgeschlossen werden. Ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache ist nach unserem Verständnis die Grundlage für eine faire Geschäftsbeziehung.

Grundsätzlich sind unter anderem nachstehende Umstände dazu geeignet, einen möglichen Interessenkonflikt begründen zu können, wobei wir der festen Überzeugung sind, dass aufgrund der internen Arbeitsabläufe, Anweisungen, Kontrollen und Prüfungen verhindert wird, dass etwaige Interessenkonflikte zu Lasten unserer Kunden gehen:

Die ebase bietet im Investmentdepot die Depotverwaltung mit einem umfangreichen Spektrum an Fonds verschiedener Verwaltungsgesellschaften an. Mit dem Wertpapierdepot ist daneben eine Depotführung für börsennotierte Papiere möglich. Darüber hinaus bietet die ebase die Finanzportfolioverwaltung in Form einer standardisierten Vermögensverwaltung an, ein Kontokorrentkonto (Konto flex) sowie Tagesgeld- und Festgeldkonten im Zahlungsverkehrs- und Einlagenbereich.

Für die Aufnahme von Fonds in das Fondsspektrum der ebase, das auch im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung herangezogen wird, können neben der Produktqualität auch andere sachfremde Auswahlkriterien ausschlaggebend sein. Als solche sachfremden Auswahlkriterien kommen z. B. besondere Beziehungen der ebase mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei

Konzernzugehörigkeit oder Kooperationen, die Abwicklung bzw. Verwahrung der jeweiligen Investmentfonds, die Höhe der Provisionszahlungen, welche abhängig vom Bestand von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder von der Gattungsart sein können, die Bedeutung der Verwaltungsgesellschaft als Werbekunde in online Medien der ebase sowie der Erhalt von Zuwendungen (z. B. in Form von Incentive-Veranstaltungen, Einladungen von Produktgebern und/oder Vermittlern/Vertriebspartnern und Give-aways) an die ebase in Betracht. Diese Leistungen nutzen wir dazu, unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Bei der standardisierten Vermögensverwaltung kann zusätzlich das eigene Umsatzinteresse der ebase am Absatz der Investmentanteile im Gegensatz zum Kundeninteresse stehen oder eine erfolgsabhängige Vergütung von Mitarbeitern, die Erlangung von nicht öffentlich bekannten Informationen oder persönliche Beziehungen der Mitarbeiter oder verbundener Personen in Aufsichts- oder Beiräten zu sachfremden Erwägungen führen. In der standardisierten Vermögensverwaltung werden die Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im Rahmen der mit unseren Kunden vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien getroffen, ohne im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen. Auch diese Konstellation kann einen Interessenkonflikt entstehen lassen oder verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch einen am Kunden ausgerichteten Auswahlprozess. Ferner legen wir unseren Kunden vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags unsere Verwaltungsvergütung offen. Da nur eine gute und objektive Produktauswahl sowie eine objektiv erfolgreiche und nachprüfbar Erbringung von Dienstleistungen den langfristigen Erfolg der ebase sicherstellen kann, ist es auch in unserem Sinne, besonderen Wert darauf zu legen, eine umfangreiche und qualitativ hochwertige Produkt- und Dienstleistungspalette anbieten zu können.

Selbstverständlich können immer wieder Situationen auftreten, in denen ein betriebswirtschaftlich handelndes Unternehmen die berechtigten Kundeninteressen einerseits und die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Machbarkeit andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigen muss (Kosten-Nutzen-Prinzip). Die ebase setzt daher alles daran, solche Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen bzw. zu begrenzen.

Um den Einfluss sachfremder Erwägungen in unserer Produkt- und Dienstleistungspalette möglichst zu vermeiden, hat die ebase sich selbst und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung hoher Standards und zur Wahrung der Kundeninteressen verpflichtet, welche durch eine unabhängige Compliance-Stelle, die in direkter Verantwortung der Geschäftsführung unterstellt ist, überwacht und laufend weiterentwickelt werden.

### Im Einzelnen ergreift die ebase u. a. folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, sowie bei Bedarf deren Offenlegung
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Schaffung von organisatorischen Vorgaben, z. B. zur Vermeidung von Vergütungssystemen mit sachfremder Lenkungswirkung
- Das Führen von Beobachtungs- und Sperllisten, die unter anderem dazu dienen, mögliche Interessenkonflikte durch Verbote von Geschäften zu vermeiden und den Missbrauch von Insiderinformationen zu verhindern
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Schulung der Mitarbeiter

Interessenkonflikte, die sich dennoch nicht vermeiden lassen können, werden dem betroffenen Kunden gegenüber offengelegt.

Sollte zur Abwicklung Ihres Kaufes oder Verkaufes ein Fremdwährungsgeschäft notwendig werden (dies fällt z. B. an, wenn Sie mit EUR einen in US-Dollar notierten Investmentfonds kaufen möchten), bedienen wir uns auch Unternehmen aus dem Commerzbank-Konzern.

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge von Investmentanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige Ausführungen, rationierte Zuteilungen oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Ein wirtschaftlich handelndes Unternehmen sollte auch im Interesse des einzelnen Kunden liegen.

#### **Abschließend noch ein Wort zu Ihrem Vermittler**

Möglicherweise können auch bei Ihrem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen. Ursachen dafür könnten z. B. sein, dass Ihr Vermittler in Abhängigkeit von den an Sie vermittelten Investmentfonds oder börsennotierten Wertpapieren sowohl Teile der Vertriebsprovision als auch eine zeitlich gewichtete laufende Vertriebsprovision und Beteiligungen an den Transaktionsentgelten sowie gegebenenfalls weitere Zuwendungen (z. B. in Form von Incentive-Veranstaltungen, Einladungen von der ebase oder Give-aways) erhalten kann. Die laufende Vertriebsprovision wird dabei aus der Verwaltungsvergütung des jeweiligen Fonds der Verwaltungsgesellschaften jeweils zunächst an die ebase gezahlt, welche diese teilweise oder ganz an Ihren Vermittler bzw. seine Vertriebsorganisation weiterleitet. Die von Ihnen bezahlten Transaktionsentgelte gemäß aktuell gültigem Preis- und Leistungsverzeichnis kann die ebase dem Vermittler bzw. dessen Vermittlerzentrale anteilig weiterleiten. Ihnen entstehen hieraus selbstverständlich keine zusätzlichen Kosten. Zugrunde liegende sachfremde Auswahlkriterien können bei Ihrem Vermittler z. B. die Konzernzugehörigkeit, die Höhe der Provisionszahlungen, welche abhängig vom Bestand, von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder von der Gattungsart sein können, der Erhalt von Zuwendungen (z. B. Geld- oder Sachprämien, Incentive-Veranstaltungen, Einladungen von Produktgebern und/oder Vermittlern oder Give-aways) sein. Ob und inwieweit weitere etwaige Interessenkonflikte bei Ihrem Vermittler vorliegen, ist uns nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Sicherlich steht Ihr Vermittler Ihnen für ein Gespräch, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Provisionszahlungsflüsse, gerne zur Verfügung.

#### **Grundsätze zur Orderausführung**

Die ebase nutzt zur Beschaffung von Fondsanteilen für das Investmentdepot, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, nur die jeweilige Verwaltungsgesellschaft. Wir möchten darauf hinweisen, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall unter gewissen Umständen auch günstiger durchgeführt werden könnte. Allerdings sind wir der Meinung, dass nicht die Fondsanteilbeschaffung

isoliert ohne Berücksichtigung des zusätzlichen ebase Leistungsspektrums betrachtet werden sollte. Im Übrigen gelten für das Wertpapierdepot die „Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung“ mit Anhängen.

# Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.05.2017

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Investment Depot bei der ebase führen. Für Kunden, die ein Investment Depot mit Konto flex führen, gelten ergänzend die Regelungen gemäß den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger.

## 1 Depotvertrag

### 1.1 Depotöffnung

Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags in Form des Depotöffnungsantrags durch die ebase zustande. Der Kunde eröffnet das Investment Depot (nachfolgend „Depot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Das Depot kann nur dann eröffnet werden, wenn der eigenhändig unterschriebene Depotöffnungsantrag im Original der ebase vorliegt. Der Depotinhaber (nachfolgend auch als „Kunde“ bezeichnet) ist an seinen Antrag sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Nach Annahme des Depotöffnungsantrags eröffnet die ebase ein Depot. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Anteilscheinen) für den Kunden in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten.

### 1.2 Fondsspektrum

Bei der ebase können in den Investment Depots nur Fonds verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. Dies sind inländische und/oder ausländische Fonds welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum sind im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Investment Depot (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten. Der ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

## 2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die ebase berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Die ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen nur entgegen, sofern die Anteile des betreffenden Investmentfonds von der ebase in ihrem Fondsspektrum (www.ebase.com) angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die ebase hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Lastschriften oder für das Online-Banking), muss diese bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, welche bei der ebase erfragt werden können, geführt werden.

### 2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber der ebase entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase oder mittels einer Mandatserteilung für einen Lastschrifteinzug zugunsten der ebase erteilt werden. Die Aufträge können nur auf dem jeweils vereinbarten Weg (online und/oder ggf. gegen ein Entgelt schriftlich, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis) abgegeben werden.

#### 2.1.1 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der

Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige auf dem Treuhandkonto der ebase (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Kunden bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen.

Bei Kaufaufträgen per Lastschrift hat die ebase das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der ebase kommen.

Die ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschrift, bei denen keine Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

#### 2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Depots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der Depotnummer, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds erfolgen. Einzahlungen des Kunden per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zugunsten eines Depots müssen in Euro unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers erfolgen.

Bei Angabe einer Depotpositionsnummer und zusätzlich einer ISIN oder WKN ist/sind ISIN und/oder WKN für den Fondskauf entscheidend. Maßgeblich für die Verbuchung sind der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) bzw. Depotnummer und WKN oder Depotnummer und ISIN.

#### 2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der Depotpositionsnummer, des Namens des Depotinhabers und/oder ohne Angabe des zu erwerbenden Fonds geleistet, kann der Auftrag von der ebase nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der ebase, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung als Eingangstag für die Gutschriftsanzeige für den Kauf in das Depot.

#### 2.1.4 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden in Anteile des/der gewünschten Fonds – bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma – umgerechnet.

#### 2.1.5 Eigentum/bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Depot erfüllt.

### 2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Bei einem Depot mit gesperrten Anteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Anteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der ebase führt, werden grundsätzlich sämtliche Fondsverkäufe dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt, welche entgeltpflichtig gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist.

### 2.2.1 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Die Abrechnung der Investmentanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der ebase eingeht sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

### 2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds oder der WKN bzw. der ISIN des Fonds erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, die auf eine andere als eine bei der ebase hinterlegte Bankverbindung erfolgen sollen, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

### 2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die ebase das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben oder dem Kunden einen Verrechnungsscheck zuzusenden.

## 2.3 Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge

Kauf-Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften weitergeleitet. Verkaufs-Limitaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften weitergeleitet.

Liegen die Fondspreise erst nach Buchungsschluss bei der ebase vor, erfolgt die Weiterleitung – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften erst an dem auf den nächsten Bankarbeitstag folgenden Bankarbeitstag. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie die Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Für Kauf-Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Für den Limitverkauf bzw. Stop-loss-Aufträge ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich.

Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgebenden (d. h. zu verkaufenden) Fonds möglich. Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufträgen sowie des Betrags in den Stop-buy/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen

Fonds erfolgen. Diese ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

## 2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward-Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

## 2.5 Fondsumschichtungen

Eine Fondsumschichtung kann vom Kunden unabhängig vom jeweiligen Emittenten oder der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn die betroffenen Fonds im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird.

## 2.6 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsumschichtungen können im Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutär dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zuebuchung fällt zeitlich nicht immer mit der Buchung im Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig.

## 2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung) kann erst erfolgen, wenn der ebase neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

## 2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern der ebase ein Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die ebase jederzeit die Vorlage des Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die ebase nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die ebase behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der ebase bekannte/angegebene Bankverbindung eines Depotinhabers vorzunehmen. Ist der ebase eine solche Bankverbindung nicht bekannt, hat die ebase das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung eines Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefax-Aufträgen. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die ebase das Recht, dem Depotinhaber gegen Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einen Verrechnungsscheck zuzusenden.

## 2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von der ebase ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die ebase und von der ebase an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenkurs bzw. Devisenbriefkurs umzurechnen. Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und des dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurses sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots bei der ebase zu entnehmen.

## 2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

## 2.11 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Fondsanteilen auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Anteilen möglich. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird auf die angegebene Bankverbindung des Kunden überwiesen. Ist keine Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben, behält sich die ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr bekannte/vorliegende externe Bankverbindung des Kunden und/oder des 2. Depotinhabers zu überweisen. Ist der ebase keine externe Bankverbindung bekannt, hat sie das Recht, den Verkaufserlös auf einem vorhandenen Konto flex bei der ebase gutzuschreiben oder dem Kunden einen Verrechnungsscheck in Höhe des Verkaufserlöses zuzusenden.

## 2.12 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Personen

Die ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der ebase angebotenen Fonds dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über die ebase vertriebenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der ebase angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsbürger eines Embargolandes oder US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden. Die ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

## 3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

### 3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die ebase führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentfondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft oder sonstigen ausübenden Stellen ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Falle von Umschichtungsaufträgen wird die ebase bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin des Kunden tätig. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderweg wird bei der ebase nicht angeboten. Die ebase nutzt – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – die jeweilige Verwaltungsgesellschaft als am besten geeignete Stelle im Sinne des § 33 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die ebase weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. Die ebase ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 3.2 Haftung der ebase bei Kommissionsgeschäften

Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

### 3.3 Ausschluss von Beratung („execution only“)

Eine Beratung des Kunden durch die ebase erfolgt nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass die ebase Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h. dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 Abs. 5 WpHG vorgenommen und keine Beratungsleistung von der ebase erbracht wird. Dementsprechend weist die ebase den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie selbst keine Beratungsprotokolle im Sinne vom § 34 WpHG i.V.m. der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) anfertigt. Die ebase prüft nicht, ob der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Soweit die ebase dem Kunden z. B. Charts, Analysen oder Marktkommentare zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Die ebase geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten wurde (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen ausreichend vor der Auftragserteilung vom Vermittler dokumentiert worden ist. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die ebase. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Aufklärung und/oder Beratung durch den zuführenden Vermittler in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Kaufauftrag per Überweisung tätigen zu wollen. Die ebase haftet nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder Beratungspflichten des Vermittlers des Kunden.

### 3.4 Konditionen für Transaktionen (Kauf/Fondsumschichtung/Verkauf)

Es gelten für den Kauf, die Fondsumschichtung und den Verkauf von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

### 3.5 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand, Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

### 3.6 Anschaffung im Ausland

#### 3.6.1 Anschaffungsvereinbarung

Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Aufträge über den Kauf von in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.

#### 3.6.2 Einschaltung von Zwischenkommissionären

Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream International S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den/die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 3.7 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsaufträge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondssorder von der ebase an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.

### 3.8 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsaufträge von Investmentanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung



der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

### 3.9 Zur Verfügung Stellung von Verkaufsunterlagen

Der Vermittler des Kunden, die Verwaltungsgesellschaft oder die ebase haben dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Information Document [KIID] und aktueller Verkaufsprospekt sowie der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB] fallenden Fonds) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen auf der ebase Website (www.ebase.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

### 4 Keine Risikoklassifizierung durch die ebase

Sofern der Kunde durch den zuführenden Vermittler einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke dieses Vermittlers. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer etwaigen Einteilung durch die zuführenden Vermittler keine Kenntnis. Ein Abgleich der Risikoklasse eines Kunden mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt auch bei Erteilung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungsträger oder per Telefax.

### 5 Mitteilungen zum Depot

#### 5.1 Abrechnungen, Depotauszüge und Benachrichtigungen

Der Kunde erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Abrechnung oder einen Andruck auf dem Kontoauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Depotauszüge und Abrechnungen werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden schnellstmöglich auf dem vereinbarten Weg übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung per Post stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen wird die ebase dem Kunden grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 WpDVerOV genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermitteln.

#### 5.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der ebase spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahrs vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahrs auf null gestellt.

#### 5.3 Verlustausgleich

Steuerrückerstattungen zugunsten des Kunden sowie Steuernachzahlungen zulasten des Kunden werden im Rahmen der Abgeltungsteuer über ein vorhandenes Konto flex bei der ebase oder über die externe Bankverbindung lautend auf den Namen des Depotinhabers bzw. des zweiten Depotinhabers, abgewickelt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die ebase behält sich das Recht vor, dem Kunden, für den Fall, dass kein Konto flex besteht oder keine externe Bankverbindung bei der ebase angegeben ist, einen Verrechnungsscheck über die Steuerrückerstattung zuzusenden. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Punkt „Veräußerung von Investmentanteilen zur Zahlung evtl. anfallender Steuern“ dieser Bedingungen.

### 6 Mitwirkungspflichten und Obliegenheit des Kunden

Dem Kunden obliegt die vertragliche Verpflichtung, dass er das Erstgeschäft sowie jedes Folgegeschäft nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler tätigt, nachdem sein Vermittler ihm eine anleger- und anlagegerechte Aufklärung und ggf. Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) erteilt hat und dies

entsprechend den rechtlichen Anforderungen vor Auftragserteilung durch den Vermittler dokumentiert worden ist. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase<sup>®</sup>) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

### 7 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen separaten, schriftlichen Auftrag veranlassen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig vom Kunden festgelegte Beträge auf ein vorhandenes Konto flex bei der ebase oder auf ein vom Kunden anzugebendes Bankkonto überwiesen werden sollen (Entnahmeplan). Hierzu werden entsprechende Anteile aus dem Depot veräußert. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermine zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Guthaben vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Guthaben nicht ausgeführt werden, wird er von der ebase gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

### 8 Stornobuchungen

Die ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

### 9 Ausschüttungen

Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen bzw. bei Thesaurierungen die Steuerliquidität in Form von Wiederanlagen automatisch zum betreffenden Anteilpreis in Anteile des ausschüttenden Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der ebase alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach wiederangelegt. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen in der jeweiligen Währung dieses Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilskauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Sollte der ausgewählte Fonds eine von Euro abweichende Währung haben, werden die Ausschüttungen anhand des am Folgetag des Wiederanlagetages jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Der Kunde kann der Ausschüttung in Form einer Wiederanlage schriftlich widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag muss mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der ebase eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und des dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurses sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

## 10 Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

### 10.1 Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Bei Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. über das Laufzeitende hat die ebase das Recht, den zu liquidierenden Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. vor dem Laufzeitende für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft liquidiert oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, wird die ebase die Anteile bzw. Anteilbruchstücke in den Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft als Vorschlag unterbreitet, umschichten. Falls kein Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft bei Fondsliquidation bzw. bei einem Laufzeitfonds am Ende der Laufzeit erfolgt, ist die ebase berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchstücke dieses Fonds in Anteile eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Fonds dieser Verwaltungsgesellschaft umzuschichten, wobei die Währung des Geldmarkt- oder geldmarktnahen Fonds von der Währung des zu liquidierenden Fonds bzw. des Laufzeitfonds abweichen kann.

Hat die jeweilige Verwaltungsgesellschaft keinen Geldmarkt- bzw. geldmarktnahen Fonds oder kann dieser bei der ebase nicht verwahrt werden, wird der Erlös aus einer Fondsliquidation bzw. am Ende eines Laufzeitfonds auf das Konto flex bei der ebase bzw. auf die hinterlegte externe Bankverbindung ausgezahlt oder ein Verrechnungsscheck an den Kunden übersandt.

Sofern ebase selbst rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft Kenntnis über die anstehende Fondsliquidation bzw. den Umschichtungsvorschlag erlangt hat, wird sie die betroffenen Kunden über deren Weisungsmöglichkeiten informieren. Der Kunde hat dann die Möglichkeit im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen.

Bei einem Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. bei einer Fondsliquidation erfolgt die Abrechnung am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der ebase alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung oder Thesaurierung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung bzw. Steuerliquidität bei Thesaurierungen – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf das Konto flex bei der ebase bzw. auf die hinterlegte externe Bankverbindung ausgezahlt oder ein Verrechnungsscheck an den Kunden übersandt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung oder Thesaurierung, wird der Erlös der Ausschüttung bzw. Steuerliquidität bei Thesaurierungen – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf das Konto flex bei der ebase bzw. auf die hinterlegte externe Bankverbindung ausgezahlt oder ein Verrechnungsscheck an den Kunden übersandt.

### 10.2 Fondsverschmelzung

Bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung hat die ebase das Recht, den zu verschmelzenden Fonds vor dem Übertragungstichtag für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird die ebase die Anteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenden Fonds vorgibt, verschmelzen.

Sobald der ebase die erforderlichen Informationen vorliegen, informiert sie die betroffenen Kunden über die Fondsverschmelzung. Hierzu übermittelt die ebase den betroffenen Kunden die sog. „Verschmelzungsinformationen“ der Verwaltungsgesellschaft auf dem jeweils vereinbarten Weg.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Anteile für Transaktionen gesperrt. Der ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Depot vornehmen zu können.

Kommt es vor dem Übertragungstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung oder Thesaurierung und ist der zu übertragende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung bzw. Steuerliquidität bei Thesaurierungen – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen – an den Kunden auf das Konto flex bei der ebase bzw. auf die hinterlegte externe Bankverbindung ausgezahlt oder ein Verrechnungsscheck an den Kunden übersandt.

Kommt es nach dem Übertragungstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung oder Thesaurierung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge bzw. Steuerliquidität bei Thesaurierungen in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Fusionspreis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds. Der ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Depot, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, vornehmen zu können.

### 10.3 Abwicklungsmodalitäten

Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ und „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

### 10.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern die ebase erst nach der Fondsliquidation oder nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

## 11 Hinweise zu Offenen Immobilienfonds

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds sind besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG, auch „Anlegerschutzgesetz“ genannt) sowie solche des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), zu beachten. Detaillierte Informationen hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Überträge von Fondsanteilen, für die eine unwiderrufliche Rückgabebekanntmachung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

## 12 Veräußerungsbeschränkung

Wird bei einem Kauf von Fondsanteilen der Gegenwert im Wege einer Lastschrift durch die ebase von einem Konto des Kunden eingezogen, unterliegen die Anteile bis zur Einlösung dieser Lastschrift durch die bezogene Bank einer Verfügungsbeschränkung von bis zu acht Wochen nach Belastung der externen Bankverbindung des Kunden. Während dieses Zeitraums darf der Kunde über diese Fondsanteile nicht verfügen (ausgenommen Fondsumschichtungen). Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigten Widerrufs nicht eingelöst wird, ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteilkauf zu stornieren und die Anteile wieder zu veräußern. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert. Der Kunde haftet der ebase für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende nachteilige Fondskursdifferenz.

### 13 Veräußerung von Investmentanteilen zur Zahlung evtl. anfallender Steuern

Die ebase ist berechtigt, Investmentanteile aus dem Depot zum Zweck der Zahlung evtl. anfallender Steuern zu veräußern. Dabei wird eine Depotposition herangezogen, die zum Zeitpunkt der Veräußerung ein zur Begleichung der Steuerschuld des Kunden ausreichendes Anteilguthaben aufweist. Begonnen wird hierbei mit der zuletzt eröffneten Depotposition. Die ebase hat das Recht, die Depotposition in Höhe der anfallenden Steuern zu sperren.

### 14 Hinweis auf den Erhalt und die Weiterleitung und die Auskehr von Provisionen/Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31d WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Neben der vom Kunden gezahlten Vertriebsprovision im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen erhält die ebase von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung, solange die Fondsanteile vom Kunden gehalten werden (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die ebase keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird.
- Des Weiteren gewährt die ebase auf der Grundlage von Vertriebsverträgen neben der vom Kunden gezahlten Vertriebsprovision eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, solange die Fondsanteile vom Kunden gehalten werden. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags und wird von der ebase teilweise oder ganz an den Vermittler bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister weitergegeben. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an den Vermittler bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gezahlt wird.
- Die ebase hat ferner das Recht, an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.
- Darüber hinaus gewährt die ebase dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 Euro, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots bzw. Konten.

Nähere Informationen zu den von der ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind auf Anfrage bei der ebase erhältlich.

### 15 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen der ebase, ggf. die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger und die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger. In Bezug auf die Investmentanteile sind die allein verbindlichen Grundlagen die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Information Document [KIID] und aktueller Verkaufsprospekt sowie der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht bei den unter das KAGB fallenden Fonds) und die Vertragsbedingungen der den Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen können bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

Das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

### 16 Hinweise zum Widerrufsrecht bei dem Kauf/Verkauf von Investmentanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternative Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer nach § 305 KAGB berechtigt, ohne Angabe von Gründen, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Der Widerruf hat schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Person des Erklärenden und mit dessen Unterschrift gegenüber der

**European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)**

**Postfach: 80218 München**

**oder**

**Bahnhofstr. 20, 85609 Aschheim**

zu erfolgen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ebase verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

### 17 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ebase dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,

\* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

# Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger

Stand: 01.05.2016

Die nachfolgenden Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger gelten ausschließlich für Kunden, welche einen Wertpapier-Sparvertrag für vermögenswirksame Leistungen (nachfolgend „VL-Vertrag“ genannt) bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) abgeschlossen haben.

## 1 Vertragsart

Beim VL-Vertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Auf den VL-Vertrag können derzeit bis zu 400,00 EUR\* pro Jahr vermögenswirksam angelegt werden. Mit dem VL-Vertrag geht der Kunde die Verpflichtungen ein, die sich aus dem geltenden Recht, insbesondere dem Vermögensbildungsgesetz, ergeben. Der VL-Vertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. unter diesem geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Eröffnungsbestätigung für den VL-Vertrag erhält der Kunde einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den er ausgefüllt und unterschrieben an seinen Arbeitgeber weiterleiten muss.

## 2 Gesetzliche Sperrfrist

Die gesetzliche Sperrfrist für die erworbenen Anteile beträgt sieben Jahre, immer rückwirkend vom 1. Januar des Vertragsbeginn-Jahres an.

Als Vertragsbeginn gilt der Bankarbeitstag, an dem die erste vom Arbeitgeber überwiesene vermögenswirksame Leistung zugunsten des VL-Vertrags eingeht.

Danach können sechs Jahre lang Zahlungen geleistet werden. Die Sperrfrist endet am letzten Kalendertag des siebten Kalenderjahrs. Für später eingezahlte vermögenswirksame Leistungen beginnt die Sperrfrist von neuem zu laufen.

## 3 Zahlungen

Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt auf das angegebene Konto bei der ebase überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr jedoch keine Zahlungen leistet und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der VL-Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist neu zu laufen. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die dafür erworbenen Investmentanteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

## 4 Verkäufe

### 4.1 Verkäufe nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist

Wenn der Kunde nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist durch einen schriftlichen Verkaufsauftrag über sein Anteilguthaben verfügt, erhält er von der ebase eine Überweisung an die im Auftrag angegebene Bankverbindung. Ist dort keine externe Bankverbindung angegeben, behält sich die ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf das Konto flex zu überweisen. Ist kein Konto flex vorhanden, hat die ebase das Recht, den Verkaufserlös auf die bekannte externe Bankverbindung (z. B. angegebene externe Bankverbindung im Depotöffnungsantrag) des Kunden zu überweisen oder einen Verrechnungsscheck an den Kunden zu schicken.

### 4.2 Verkäufe innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Verfügungen, die während der gesetzlichen Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge (prämienschädliche Verfügung). Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der VL-Vertrag als aufgelöst. Bei vorzeitigen Verfügungen fällt ggf. ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz an. Eine Veräußerung der Investmentanteile vor Ablauf der Sperrfrist zum Erwerb anderer Investmentanteile ist somit ebenfalls nur prämienschädlich möglich. Die Rechte aus dem VL-Vertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European

Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) gilt nicht für die – während der Festlegungsfrist gesperrten – Fondsanteile.

## 5 Sparzulage

Die Sparzulage ist vom Kunden jährlich bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Hierzu erhält der Kunde von der ebase jährlich mit der Jahresdepotaufstellung eine VL-Bescheinigung. Eine evtl. vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird bei Ablauf der Sperrfrist an die ebase überwiesen und dem VL-Vertrag zum Anteilpreis des jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Besteht zum Auszahlungszeitpunkt der VL-Vertrag nicht mehr, erhält der Kunde über den Gegenwert grundsätzlich eine Überweisung auf sein Konto flex, sofern ein solches besteht, oder alternativ eine Überweisung auf die bekannte externe Bankverbindung oder postalisch einen Verrechnungsscheck.

## 6 Fondsliquidation/Fondsverschmelzung

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Anteile in einem VL-Vertrag angelegt sind, mit einem anderen VL-fähigen Fonds verschmolzen, erfolgt eine Übertragung der VL-Vertragsdaten auf den Zielfonds (vgl. auch Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt). Wird bei einer Fondsverschmelzung durch die Kapitalverwaltungs-/Investmentgesellschaft kein VL-fähiger Zielfonds angegeben, dann wird der VL-Vertrag vorzeitig prämienschädlich aufgelöst. Wird der Fonds hingegen liquidiert, gilt dies immer als vorzeitige prämienschädliche Auflösung und es fällt ggf. ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz für die vorzeitige Auflösung an.

## 7 Mitteilungen bei einem VL-Vertrag

Wenn bei einem VL-Vertrag die Summe der vertraglich vereinbarten jährlichen VL-Zahlungen das Dreifache (derzeit 1.200' EUR) des maximalen Förderbetrags gemäß Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt und wenn diese Zahlungen in gleich bleibender Höhe monatlich, zweimonatlich oder vierteljährlich erfolgen, teilt die ebase (gemäß § 24 Abs. 3 Depotgesetz) die Ausführung der regelmäßigen Anteilkäufe und die daraus resultierende Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand grundsätzlich nur einmal jährlich innerhalb von 13 Monaten mit. Für den Kunden gelten die Pflichten der Prüfung gemäß Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

## 8 Sonstige Regelungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Investment Depot und die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

\* Stand: Juli 2013

# Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.05.2016

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex“ genannt) bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „ebase“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Investment Depot mit Konto flex (nachfolgend „Depot mit Konto“ genannt) bei der ebase führen.

## 1 Anwendungsbereich

Die ebase eröffnet für den Kunden ein Depot und ein Konto, welche miteinander verbunden sind, sofern nicht bereits ein Depot bei der ebase besteht. In diesem Fall eröffnet die ebase lediglich ein Konto flex, welches u. a. zur Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen (Kommissions- und Auftragsgeschäft) dient und dem Depot zugeordnet wird. Der Depotinhaber und der Kontoinhaber müssen personenidentisch sein. Ergänzend zu diesen Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex gelten die jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), die Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), die Ziffer I. „Regelungen zum Konto flex“ der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

Die vorgenannten Bedingungen gelten nur insoweit, als sich nichts Abweichendes aus den nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex ergibt. In diesem Fall gelten vorrangig die in den nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex festgelegten Bestimmungen.

## 2 Leistungsmerkmale des Depots mit Konto

Transaktionen (Käufe/Verkäufe/Fondsumschichtungen) für das Depot werden grundsätzlich über das dem Depot zugeordnete Konto flex abgewickelt. Ferner dient das Konto flex unter anderem als Abwicklungskonto für die Abrechnung von Entgelten, Auslagen, Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Das Depot und das zugeordnete Konto werden grundsätzlich nur online geführt, i.d.R. in der Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge“. Sofern der Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend „Inhaber“ oder „Kunde“ genannt) das Depot mit Konto nicht in der vorgenannten Ausprägung führt, erhält er lediglich einen Online-Zugang in der Ausprägung „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeiten. In diesem Fall sind u. a. Transaktionen gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

## 3 Einzahlungen/Fondskäufe

### 3.1 Einzahlungen zugunsten Konto flex

Es gelten hierzu die Regelungen unter Punkt „Transaktionen (Gutschrift / Verfügung)“ der Kontobedingungen.

### 3.2 Fondskauf zulasten Konto flex

Einmalige und regelmäßige Fondskäufe zulasten des Konto flex können nur aus einem ausreichenden dispositiven Saldo auf dem Konto flex durchgeführt werden. Ist kein ausreichender dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden, kann der Kunde an Stelle des Konto flex seine externe Bankverbindung angeben (schriftlich gegen Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder online).

## 3.3 Fondskauf durch Einzahlungen auf das Treuhandkonto der ebase

Des Weiteren hat der Kunde die Möglichkeit, Einzahlungen und/oder Überweisungen von beliebigen Bankverbindungen auf das Treuhandkonto der ebase zum Zwecke des Kaufs von Fondsanteilen zugunsten des Depots mit Konto in EUR unter Angabe der Depotnummer, des Namens des Depotinhabers und des gewünschten Fonds, der WKN oder ISIN bzw. der Depotpositionsnummer zu tätigen.

## 4 Verfügungen/Fondsverkäufe

Grundsätzlich werden sämtliche Fondsverkäufe dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt, welche entgeltpflichtig gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist. Bei einem Depot mit gesperrten Anteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Anteile verfügen.

## 5 Gemeinschaftsdepots/-konten

Es gelten die Regelungen zur Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots/-konten in Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Zudem gilt der Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung hinsichtlich des Konto flex gleichzeitig auch als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot. Das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Wird eine Einzelverfügungsberechtigung für das Konto flex und/oder für das Depot widerrufen, werden die Online-Anwendungen für das Konto flex sowie für das Depot auf „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeiten eingeschränkt.

Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

Für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/Konten“) kann nur ein „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeiten eingerichtet werden.

## 6 Depot mit Konto für Minderjährige

Es gelten die Regelungen unter Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.

## 7 Kündigung Depot mit Konto

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sofern ein Kunde ein Depot mit Konto kündigt, bleibt das Konto flex solange weiter bestehen, wie weitere Konto- oder Depotprodukte bei der ebase noch bestehen. Mit Schließung des Depots werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert auf das Konto flex oder eine angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen bzw. von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auch können auf schriftliche Weisung des Kunden die in dem Depot verwahrten Fondsanteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, werden bei Auflösung des Konto flex evtl. bestehende Haben-/Sollsaldo über die angegebene externe Bankverbindung abgerechnet. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

## 8 PIN

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN), welche der Kunde bei Eröffnung eines Depots mit Konto flex erhält, gilt für das Konto flex und das Depot gleichermaßen.

## 9 Externe Bankverbindungen für das Depot mit Konto

### 9.1 Externe Bankverbindung für das Konto flex

Abweichend von Punkt „Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten kann die externe Bankverbindung zu einem Konto flex bei einem inländischen und/oder auslän-

dischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums\* (SEPA) liegt und das externe Konto „SEPA-fähig“ ist.

## 9.2 Externe Bankverbindung für das Depot

Für das Depot kann der Kunde nur eine externe Bankverbindung angeben, die bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, welche bei der ebase erfragt werden können, geführt wird.

---

\* Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

# Sonderbedingungen für das ebase Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.05.2016

Die unten genannten Regelungen gelten in Ergänzung zu den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) und den Regelungen für das ebase Depot (nachfolgend „Investment Depot“ genannt) bei der ebase für die Kunden mit den folgenden Produkten:

- ebase Sparzielplan nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Privatanleger (nachfolgend „Sparzielplan“ genannt)
- Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparzielplans nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Privatanleger (nachfolgend „Wertpapier-Sparvertrag“ genannt)

## Sonderregelungen für den Sparzielplan

Für den Sparzielplan gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), den Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt), ggf. den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex“ genannt), ggf. den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), den Bedingungen für den Zahlungsverkehr, den Bedingungen für geduldete Überziehungen und dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), die folgenden Sonderregelungen für den Sparzielplan.

### 1 Sparzielplan

Der Sparzielplan kann nur in Verbindung mit einem Investment Depot – ggf. mit Konto flex – bei der ebase abgeschlossen werden. Es können nur die auf der Homepage der ebase ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) als „sparplanfähig“ ausgewiesenen Fonds Bestandteil eines Sparzielplans sein. Die Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) innerhalb eines Sparzielplans ist nicht möglich.

Mit dem Abschluss des Sparzielplans verpflichtet sich der Kunde, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand, entsprechend der im Antrag für den Abschluss eines ebase Sparzielplans für Privatanleger nach § 304 KAGB (nachfolgend „Antrag Sparzielplan“ genannt) bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Konto flex getroffenen Vereinbarungen, Einzahlungen zum Bezug von Anteilscheinen an einem Investmentfonds vorzunehmen (Sparraten).

Der Sparzielplan wird in der Weise durchgeführt, dass, bis auf Widerruf, regelmäßige Einzahlungen des Kunden auftragsgemäß, per automatisiertem Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der ebase, von der ebase in Anteile des vom Kunden festgelegten Fonds angelegt werden. Die Zahlung der Sparraten ist nur mittels Lastschriftinzug zu den vereinbarten Terminen möglich. Hierzu ermächtigt der Kunde die ebase, bis auf schriftlichen Widerruf, die Einzahlungsbeträge von seiner im „Antrag Sparzielplan“ bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Konto flex angegebenen externen Bankverbindung, jeweils zum vereinbarten Termin einzuziehen. Die Sparrate kann nur monatlich zum 1. oder 15. eingezogen werden. Erfolgt der Auftrag zur Einrichtung des Sparzielplans oder etwaige Änderungsaufträge (z. B. Änderung der Sparrate) weniger als acht Bankarbeitstage der ebase vor dem jeweiligen Ratenspartermin, hat die ebase das Recht, diesen erst für den nächstfälligen Ratenspartermin zu berücksichtigen.

Die Sparrate wird – abzüglich der gemäß Nr. 3 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan zu zahlenden Provisionen – in Anteilen aus der für den Sparzielplan angebotenen Fondspalette angelegt.

Es werden sämtliche Einzahlungen stets in den beim Vertragsabschluss fest-

gelegten Fonds, per automatisiertem Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der ebase, angelegt. Die regelmäßige monatliche Einzahlung muss mindestens 50,00 EUR betragen.

Bei einer Fondsverschmelzung wird der Sparzielplan auf den neuen Fonds (Zielfonds) übertragen. Bei einer Fondsliquidation wird der Sparzielplan gelöscht. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/ Fondsverschmelzung“ der Bedingungen für das Investment Depot.

Bei Einzahlungen, die auf einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Fondsliquidation, Aussetzung der Anteilsrücknahme) nicht erworben werden kann, wird der Sparzielplan automatisch beendet. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Kostenvorauszahlungen ist nicht möglich. Pro Sparzielplan kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden. Für jeden Fonds ist ein separater Sparzielplan zu beantragen.

### 2 Laufzeit

Die Laufzeit des Sparzielplans wird bei Abschluss des Sparzielplans festgelegt und beträgt mindestens sechs Jahre und maximal 20 Jahre. Die Vertragslaufzeit kann vom Kunden nachträglich grundsätzlich nicht verändert werden.

Eine Zahlungsunterbrechung oder Reduktion der Sparrate bewirkt jedoch automatisch eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit die Fortsetzung der monatlichen Einzahlungen über die planmäßige Laufzeit hinaus bis zum Erreichen der bei Einrichtung des Sparzielplans gemäß Nr. 3 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan errechneten Sparzielsumme.

### 3 Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Kunden angegebenen monatlichen Sparrate und der angegebenen Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der angegebenen Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb der Anteile an dem Investmentfonds, der im Rahmen der Anlage dieses Sparzielplans vom Kunden ausgewählt wurde – für die künftigen Fondsanteile vorab – erhebt die ebase Vertriebsprovisionen vom Kunden, welche sie dann an den Vermittler des Kunden weiterleitet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparrentenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler gezahlt.

Hinweis: Die Provision/Kostenvorausbelastung wird an den Vermittler gezahlt und mindert den zur Anlage kommenden Sparbetrag!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt, werden von den dann später erfolgten Einzahlungen bis zu je 1/3 der jeweils monatlichen Sparrate für die Deckung der Ausgabeaufschläge verwendet, solange bis alle Einzahlungen der Sparraten für das erste Vertragsjahr erfüllt worden sind. Wird der Sparzielplan vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

Nach Beendigung des Sparzielplans bzw. nach Erreichen der bei Vertragsabschluss festgelegten Vertragslaufzeit (Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige unveränderte Sparratenzahlung) oder bei Erreichen der Sparzielsumme, erfolgt der Erwerb weiterer Fondsanteile zum Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision).

### 4 Änderung der Sparraten

Ein Wechsel des bei Vertragsbeginn ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist nicht möglich.



Eine Veränderung der im „Antrag Sparzielplan“ bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Konto flex vereinbarten Sparrate ist erst nach Ablauf des ersten Vertragsjahrs möglich. Eine Verminderung der Sparrate auf einen Betrag unterhalb der Mindestsparrate von 50,00 EUR ist nicht zulässig.

Sollte der Einzug der Sparrate an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht möglich sein, hat die ebase das Recht, den Sparzielplan zu löschen. Unabhängig davon kann der Kunde jederzeit einen schriftlichen Auftrag erteilen, den Einzug der Sparplanraten auszusetzen, jedoch nicht länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate.

Hat der Kunde die Zahlung einer Sparrate unterbrochen oder die monatliche Sparrate vermindert, bewirkt dies automatisch eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit verbunden die Fortsetzung der Einzahlungen über die planmäßige Laufzeit hinaus, bis zum Erreichen der bei Einrichtung des Sparzielplans gemäß Nr. 3 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan errechneten Sparzielsumme.

Eine Veränderung der Sparzielsumme ist nicht möglich.

## 5 Kündigung

Vor Laufzeitende oder dem Erreichen der Sparzielsumme kann der Sparzielplan nur durch Kündigung beendet werden. Kündigt der Kunde den Sparzielplan vor Ende der Vertragslaufzeit, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Vertriebsprovisionen. Der Sparzielplan kann von der ebase nur aufgrund der Regelung gemäß Nr. 4 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Nach Wirksamwerden der Kündigung wird der Sparzielplan gelöscht und kann nicht reaktiviert werden. Das bisher aufgelaufene Guthaben verbleibt, soweit keine andere Kundenweisung vorliegt, im Investment Depot.

Dem Kunden werden bei

- erneuten Sparratenzahlungen, nach Wirksamwerden der Kündigung,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen über die Vertragslaufzeit hinaus,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen nach Erreichen der Sparzielsumme,
- und grundsätzlich bei Einzahlungen/Sonderzahlungen,

die Fondsanteile zum regulären Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

## 6 Weitere Transaktionsmöglichkeiten während der Vertragslaufzeit

Aus- und Einzahlungen sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich jederzeit möglich. Die Einzahlungen können nur in den bei Vertragsabschluss ausgewählten Fonds angelegt werden. Einmalzahlungen/Sonderzahlungen werden nicht auf die Sparzielsumme angerechnet und zum Anteilpreis (d.h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

## 7 Entnahmeplan

Die Einrichtung eines Entnahmeplans ist gemäß Punkt „Entnahmeplan“ der Bedingungen für das Investment Depot möglich. Abweichend dazu ist die Voraussetzung für die Einrichtung eines Entnahmeplans, ein Depotguthaben von Fondsanteilen in Höhe von mindestens 5.000,00 EUR. Wenn der Kunde mit der ebase einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die ebase bis zu einem schriftlichen Widerruf die erforderliche Anzahl der Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf das Konto flex des Kunden bei der ebase oder an die der ebase bekannt gegebene externe Bankverbindung. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen.

## 8 Hinweise

Die Wertentwicklung des Sparzielplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die ebase kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß Nr. 3 dieser Sonderregelungen für den Sparzielplan mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sämtliche Änderungen des Sparzielplans sind vom Kunden schriftlich mitzuteilen.

## 9 Änderungen der Sonderregelungen für den Sparzielplan

Änderungen der Sonderregelungen für den Sparzielplan werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Punkt „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

## Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag

Es gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, den Bedingungen für das Investment Depot, den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, den Sonderregelungen für den Sparzielplan, ggf. den Kontobedingungen, den Sonderbedingungen für Konten, den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex, den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten, dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, die folgenden Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

### 1 Wertpapier-Sparvertrag

Abweichend von einer während der gesamten Vertragslaufzeit gleichbleibenden Erhebung der Vertriebsprovision im Rahmen einer Anlage in einen Wertpapier-Sparvertrag kann der Kunde bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen (nachfolgend „VL“ genannt), die für die Verwahrung im Rahmen des jeweiligen Investment Depots zugelassen sind, festlegen, dass seine regelmäßigen Einzahlungen gemäß den Regelungen in § 304 KAGB (Kostenvorausbelastung), abgerechnet werden.

Regelmäßige VL-Einzahlungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber vorgenommen. Arbeitgeber können regelmäßige VL-Einzahlungen auf den Sparzielplan über einen Zeitraum von sechs Jahren tätigen. Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Ein Wechsel von dem bei Vertragsbeginn ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Pro Wertpapier-Sparvertrag kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden.

### 2 Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Kunden angegebenen periodischen VL-Rate und der Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb der Anteile an dem Investmentfonds, der im Rahmen der VL-Anlage dieses Sparzielplans vom Kunden ausgewählt wurde – für den Erwerb künftiger Fondsanteile vorab – erhebt die ebase Vertriebsprovisionen vom Kunden, welche die ebase sodann an den Vermittler des Kunden weiterleitet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Kunde wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparratenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler gezahlt.

Hinweis: Die Provisionen/Kostenvorausbelastungen werden an den Vermittler gezahlt und mindern die zur Anlage kommende VL-Anlage!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt bzw. nur Teilzahlungen geleistet werden, werden von den dann späteren bzw. nachträglichen Einzahlungen bis zu je 1/3 der jeweils monatlichen Sparrate für die Deckung der Ausgabeaufschläge ver-

wendet, solange bis alle Einzahlungen der Sparraten für das erste Vertragsjahr erfüllt worden sind. Wird der Wertpapier-Sparvertrag vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

### **3 Anschlussvertrag/Weitere Einzahlungen**

Bei automatischen VL-Anschlussverträgen zur erneuten Anlage vermögenswirksamer Leistungen, d. h. bei weiteren Einzahlungen auf den Wertpapier-Sparvertrag nach Ablauf der Einzahlfrist von sechs Jahren, kommt die Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB nicht zur Anwendung. Die regelmäßigen Einzahlungen, die nach Ablauf der sechsjährigen Einzahlfrist für diesen VL-Sparvertrag eingehen, werden grundsätzlich zum Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

### **4 Hinweise**

Die Wertentwicklung des Wertpapier-Sparvertrags hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die ebase kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß Nr. 2 dieser Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sämtliche Änderungen des Wertpapier-Sparvertrags sind vom Kunden schriftlich mitzuteilen.

### **5 Änderungen der Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag**

Änderungen der Sonderregelungen für den Wertpapier-Sparvertrag werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Punkt „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

# Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.05.2017

Die nachfolgenden Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Konto/mehrere Konten bei der ebase führen.

## 1 Kontoführung

Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die ebase für den Kunden ein Konto/bzw. mehrere Konten zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage (Tagesgeldkonto) und/oder zum Zweck einer zeitlich befristeten Termingeldanlage (Festgeldkonto) und/oder zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Auftragsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagengeschäften und/oder Zahlungsverkehrs-/Kreditgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung.

Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des elektronischen Postversandes (insbesondere Online-Kontoauszüge im Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Der Kunde und die ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften auch über Internet abgegeben werden können.

Tages- und Festgeldkonten dienen nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Daueraufträgen für Telefon, Strom). Lastschriften, welche auf diese Konten gezogen werden, werden nicht eingelöst. Ein- und Auszahlungen auf bzw. von diesen Konten sind nur durch Umbuchungen vom Konto flex auf das jeweilige Konto und von dem jeweiligen Konto auf das Konto flex bei der ebase möglich. Tages- und Festgeldkonten können ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden, d. h., Verfügungen von Kunden sind (soweit Verfügungen zugelassen sind) nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem jeweiligen Konto möglich.

## 2 Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der ebase

Sofern der Kunde bereits ein Konto flex bei der ebase online führt, kann der Kunde jederzeit auch auf vereinfachtem Weg über ebase Online beantragen, ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex hinzu zu eröffnen, sofern der Kunde die Kontobedingungen, die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) sowie die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Eine separate Unterschrift des Kunden ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Kunde bestätigt den Antrag auf Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos online durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bzw. mittels Transaktionsnummer (TAN) bei Nutzung eines TAN-Verfahrens. Die ebase ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang). Es gelten dann für die Geschäftsverbindung zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten, diese Kontobedingungen sowie die Sonderbedingungen für Konten und das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

Diese Rahmenvereinbarung endet automatisch mit der Schließung des Konto flex bei der ebase.

## 3 Transaktionen (Gutschrift/Verfügung)

### 3.1 Einzahlungen und Verfügungen

Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei der ebase sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei der ebase nicht ausgegeben und auch nicht von der ebase eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei der ebase hinterlegten externen Referenzbankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex

bei der ebase möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit der ebase keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei der ebase angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung eines TAN-Verfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich. Gutschriften auf das Tages- und/oder Festgeldkonto können nur über das Konto flex erfolgen. Verfügungen vom Tages- und/oder Festgeldkonto erfolgen ausschließlich auf das Konto flex bei der ebase.

### 3.2 Erforderliche Angaben

Überweisungen auf das Konto flex bei der ebase haben unter Angabe des Namens des Kontoinhabers, dessen IBAN sowie bei grenzüberschreitenden Überweisungen auch des BICs der ebase in Euro zu erfolgen. Zahlungen der ebase an den Kunden erfolgen ebenfalls stets in Euro.

### 3.3 Prüfen von Aufträgen

Die ebase behält sich das Recht vor, bei schriftlichen Verfügungen, bei denen die darin angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Kontoinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend von dem schriftlichen Verfügungsauftrag – auf die letzte bekannt gegebene externe Bankverbindung vorzunehmen. Die ebase behält sich das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. einen im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen. Führt die ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird die ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 3.4 Verfügungen über Gesamtguthaben

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto/bleiben die Konten bei der ebase weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung von einem oder mehreren Konto/Konten.

### 3.5 Auftragsbestätigung durch PIN/TAN-Eingabe

Der Kunde muss die zur Beauftragung gegenüber der ebase angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde die jeweilige Transaktion mit seiner PIN bzw. TAN bestätigt.

### 3.6 Auftragsannahme

Die Annahme des Transaktionsauftrags wird von der ebase elektronisch bestätigt.

### 3.7 Gutschrift von Lastschrifteinzügen

Des Weiteren erfolgt die Gutschrift von Lastschrifteinzügen von der externen Bankverbindung und sonstiger Einzugs papiere zugunsten des Konto flex bei der ebase unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung.

## 4 Mitteilungen zum Konto

### 4.1 (Online-)Kontoauszüge

#### 4.1.1 Bereitstellung von (Online-)Kontoauszügen

Die ebase informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem/seinen Konto/Konten und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich, insofern ein Umsatz erfolgte, im Online-Postkorb Kontoauszüge für den Kunden abrufbar zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, erhält der Kunde lediglich einen quartärlchen Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss (mit Ausnahme des Tagesgeldkontos vgl. Punkt „Online-Kontoauszug/Rechnungsabschluss“ und des Festgeldkontos vgl. Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“ der Sonderbedingungen für Konten).

Der Kunde hat das Recht, einen Einzelsend der Kontoauszüge per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

#### 4.1.2 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der Kontonummer und/oder der IBAN und des Datums des Auszugs erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Anforderung des Kunden. In diesem Fall genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

### 4.2 (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss

#### 4.2.1 Bereitstellung von (Online-)Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt die ebase jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss im Online-Postkorb des Kunden zur Verfügung. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen gemäß Punkt „Zinsen/Entgelte/Ersatz von Aufwendungen“ dieser Bedingungen) verrechnet.

#### 4.2.2 Frist für Einwendungen

Der Kunde verpflichtet sich, mindestens kalenderquartärlie die in seinem Online-Postkorb neu hinterlegten Online-Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Kunde hat spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang, Einwendungen gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit unter Angabe der Kontonummer und/oder der IBAN und des Datums des Online-Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss zu erheben. Diese Regelungen gelten entsprechend bei einem Einzelversand per Post. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der sechswöchigen Frist.

### 4.3 Berichtigungsverlangen nach Fristablauf; Genehmigung durch Schweigen

#### 4.3.1 Berichtigung nach Fristablauf

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des jeweiligen (Online-)Kontoauszugs und/oder Online-Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, wenn er beweist, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

#### 4.3.2 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Geltendmachung der Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweiligen (Online-)Kontoauszüge und/oder (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss, gelten die jeweiligen Dokumente als genehmigt. Die ebase wird den Kunden auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen in dem jeweiligen Dokument besonders hinweisen. Darüber hinaus gelten für die Bereitstellung von Online-Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Punkte „Online zur Verfügung gestellte Dokumente“, „Obliegenheiten des Kunden; Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen“, „Verfügbarkeit von Dokumenten (Historie)“ sowie „Haftung der ebase für Online-Abrechnungen/-Depot-/Kontoauszüge sowie Online-Rechnungsabschlüsse“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.

### 5 Verzicht auf die postalische Zustellung der Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in seinem Online-Postkorb hinterlegten Dokumente. Es gelten hierzu ergänzend die Regelungen unter Punkt „Verzicht auf die postalische Zustellung“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.

Des Weiteren kann die ebase die zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Kunden erforderlichen Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten für die bei der ebase geführten Konten kostenlos zum Abruf im Online-Postkorb des Kunden (zugänglich über [www.ebase.com](http://www.ebase.com)) bereitstellen. Die über den Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Mitteilungen und Informationen sowie sonstige geeignete Nachrichten ersetzen damit die Informationen und Mitteilungen und sonstige geeignete Nachrichten von papierhaft erstellten Kontoauszügen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diesen Informationsweg zu ändern und sich die Dokumente und/oder Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten gegen Entgelt gemäß

dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Papierform auf dem Postwege zusenden zu lassen.

## 6 Storno- und Berichtigungsbuchungen der ebase

### 6.1 Vor Rechnungsabschluss

Die ebase darf fehlerhafte Gutschriften auf einem Konto (z. B. wegen einer falschen IBAN) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

### 6.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die ebase erst nach einem Rechnungsabschluss eine fehlerhafte Gutschrift fest, und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, wird die ebase den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### 6.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die ebase hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 7 Zinsen/Entgelte/Ersatz von Aufwendungen

Eventuell anfallende Zinsen werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum berechnet und dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen) bzw. belastet (Sollzinsen). Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze sowie die Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden auf der ebase Website ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden. Weitergehende Regelungen zu den Entgelten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase unter Punkt „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Änderungen“ dargestellt.

## 8 Hinweis auf die Weiterleitung und die Auskehr von Entgelten

Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase das Recht hat, dem Vermittler des Kunden für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation Entgelte zu gewähren. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision für Konten berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens und kann derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe betragen. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird. Darüber hinaus gewährt die ebase dem Vermittler bzw. an dessen Vertriebsorganisation unter Umständen Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 Euro, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Konten. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren. Der Kunde ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden.

## 9 Sonstige Regelungen

Für die Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten, die Sonderbedingungen für Konten und das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. Sie werden bei der Eröffnung eines Kontos oder bei Erteilung eines Auftrages zwischen der ebase und dem Kunden vereinbart und können Ergänzungen oder Abweichungen zu den Kontobedingungen enthalten.

## 10 Änderung der Kontobedingungen, der Sonderbedingungen für Konten und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses

Entsprechend der Änderungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

der ebase kann die ebase eine Änderung der Kontobedingungen, der Sonderbedingungen für Konten und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens über ebase Online oder ggf. durch Bereitstellung per dauerhaftem elektronischen Datenträger (z. B. CD-ROM) anbieten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder im Fall der Nutzung von ebase Online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch die ebase in ihrem Angebot gesondert hingewiesen.

# Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.05.2016

## Regelungen zum Konto flex

### 1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos und/oder Wertpapierkreditkontos und/oder Investment Depots mit Konto flex automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h. nicht ohne eines der zuvor genannten Produkte eröffnet werden. Das Konto flex dient als Abwicklungskonto für Tagesgeld-/Festgeld-/Wertpapierkreditkonto sowie u. a. für die über ein Investment Depot mit Konto flex abgewickelten Wertpapiergeschäfte des Kunden (Kommissions-/Auftragsgeschäfte), für die Gutschriften aus Wertpapiererträgen und für die Abrechnung der Depotführungsentgelte einschließlich damit zusammenhängender sonstiger Entgelte. Das Konto flex dient ferner u. a. der Verbuchung von Zinsgutschriften aus einem Tages- und/oder Festgeldkonto. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf EUR lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlagensumme. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig. Das Konto flex dient auch der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen.

### 2 Externe Bankverbindung als Referenzbankverbindung für das Konto flex

Der Kunde muss eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Kontoinhabers lautet. Weitere externe Bankverbindungen können bei der ebase nicht hinterlegt werden. Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums<sup>1</sup> (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren<sup>2</sup> akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die ebase geändert werden. Bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber („Oder-Konto“) ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, der ebase eine neue externe Bankverbindung mitzuteilen. Mindestens ein Kontoinhaber bzw. gesetzlicher Vertreter des Kontoinhabers muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.

### 3 Einzahlungen/Verfügungen

Für Einzahlungen und Verfügungen gelten die Regelungen unter Punkt „Transaktionen (Gutschrift / Verfügung)“ der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

### 4 Ausgleich von Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung)

Die ebase ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall anfallenden Zinssatz für geduldete Überziehungen zu verlangen. Es gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits.

Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen durch z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei der ebase (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) oder die Belastung von Sollzinsen.

### 5 Auftragserteilung

Aufträge, welche zu Geldbewegungen auf dem Konto flex führen, werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase

mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) findet nur gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis statt.

### 6 Guthabenverzinsung

Eine Verzinsung für das Guthaben auf dem Konto flex erfolgt derzeit nicht.

### 7 Online-Kontoauszug/Rechnungsabschluss

Für die Bereitstellung von Online-Kontoauszug und Rechnungsabschluss gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

### 8 Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten

#### 8.1 Mindestlaufzeit

Eine Mindestlaufzeit für das Konto flex richtet sich nach den geschlossenen Kontoverträgen, d. h. z. B. im Falle des Abschlusses eines Festgeldkontovertrags längstens nach der dort vereinbarten Laufzeit.

#### 8.2 Kündigungsmöglichkeiten

Für die Kündigungsmöglichkeiten gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), sofern in den Kontobedingungen und/oder diesen Sonderbedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) in Bezug auf das jeweilige vom Kunden abgeschlossene Kontoprodukt nichts Abweichendes geregelt ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

#### 8.3 Kündigung / Fristablauf

Das Konto flex bleibt im Falle einer Kündigung und/oder durch Fristablauf von Konto- und/oder Depotprodukten bestehen. Im Falle einer Auflösung des Konto flex werden evtl. vorhandene Guthaben-/Sollsaldo über die vom Kunden angegebene externe Bankverbindung abgerechnet, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

### 9 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase gelten die Regelungen unter Punkt „Außergerichtliche Streitschlichtung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

### 10 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Konten, in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Kontobedingungen, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, ggf. die Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, ggf. die Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger und ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.

## Regelungen zum Tagesgeldkonto

### 1 Kontovertrag

Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Das Tagesgeldkonto kann ausschließlich in Verbindung mit einem Konto flex geführt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der ebase besteht, kann die Beantragung zur Einrichtung eines Tagesgeldkontos auch online erfolgen, gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der ebase“ der Kontobedingungen.

<sup>1</sup> Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

<sup>2</sup> Dies sind aktuell alle Bankverbindungen in Deutschland und Österreich (Stand 05.2013).

## 2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Tagesgeldkonto ist ein auf EUR lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Es gibt keine Mindestanlagesumme. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Die Zinsen für das Tagesgeldkonto wird die ebase grundsätzlich dem Konto flex gutschreiben.

## 3 Einzahlungen/Verfügungen/Kontoüberziehung

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen; Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Ebenso können keine Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto gezogen werden. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig, d. h., eine Überziehung, auch in Form einer geduldeten Überziehung des Tagesgeldkontos, ist nicht möglich. Bei Verfügungen in Höhe des Gesamtguthabens bleibt das Tagesgeldkonto – sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt – weiterhin bestehen.

## 4 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Eine schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) ist nur gegen ein Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

## 5 Guthabenverzinsung

Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs auf dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen). Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze bestimmen sich in Abhängigkeit von der Höhe des jeweils aktuellen Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Erreicht das Guthaben auf einem Tagesgeldkonto eine bestimmte Höhe, wird das gesamte Guthaben ab diesem Zeitpunkt mit dem hierfür aktuell gültigen Zinssatz verzinst. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die jeweilige Guthabenverzinsung werden auf der Homepage der ebase ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

## 6 Online-Kontoauszug/Rechnungsabschluss

Sofern auf dem Tagesgeldkonto ein Umsatz/eine Buchung erfolgt ist, stellt die ebase dem Kunden monatlich einen Kontoauszug im Online-Postkorb zur Verfügung. Sofern keine Umsätze/Buchungen vorgenommen wurden, wird dem Kunden von der ebase halbjährlich ein Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss in seinem Online-Postkorb hinterlegt. Für die Bereitstellung von Online-Kontoauszug und Rechnungsabschluss gelten ergänzend die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

## 7 Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten

Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Für die Kündigungsmöglichkeiten gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie in den Kontobedingungen.

Wird das Tagesgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen, sofern keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt.

## 8 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase gelten die Regelungen unter Punkt „Außergerichtliche Streitschlichtung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

## Regelungen zum Festgeldkonto

### 1 Kontovertrag/Festgeldanlage

Das Festgeldkonto ist ein auf EUR lautendes Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit und einer festgeschriebenen Guthabenverzinsung. Die Eröffnung kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der ebase erfolgen und mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der ebase besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Festgeldkontos auch online erfolgen (vgl. Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der ebase“ der Kontobedingungen). Bei einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag zu einem festgeschriebenen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt auf dem Festgeldkonto. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nur unter den Voraussetzungen gemäß Nr. 11 dieser Regelungen zum Festgeldkonto möglich.

### 2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Die jeweils aktuell gültige Mindestanlagehöhe für das Festgeldkonto ist auf der Homepage der ebase ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) veröffentlicht bzw. kann telefonisch bei der ebase erfragt werden. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Der gewünschte Anlagebetrag muss rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Konto flex bei der ebase vorliegen. Hierfür zieht die ebase den anzulegenden Betrag per Lastschrift im Auftrag des Kunden bei der Kontoeröffnung einmalig von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung auf das Konto flex ein und bucht anschließend den Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um. Der Kunde kann den anzulegenden Betrag jedoch auch auf ein bereits bestehendes Konto flex überweisen und nach Gutschrift auf dem Konto flex die Eröffnung des Festgeldkontos online beauftragen.

### 3 Einzahlungen/Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Festgeldkonto (bei Endfälligkeit) sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Bei der Festgeldkontoeröffnung erfolgt eine Umbuchung des Anlagebetrags automatisch durch die ebase im Zuge der zuvor durchgeführten Festgelderöffnung. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

### 4 Kontoüberziehung

Das Festgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontoüberziehungen (auch im Wege einer geduldeten Überziehung) sind nicht möglich.

### 5 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Eine schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) ist nur gegen ein Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

### 6 Guthabenverzinsung

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der ebase und aktuell angebotenen Laufzeiten (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) erfolgen auf der Homepage der ebase ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden. Die Zinsen für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit der ebase eine Prolongation (Wiederanlage) inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden auch die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt und die Zinsgutschrift erfolgt dann mit Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der jeweiligen Laufzeit unmittelbar auf dem Festgeldkonto. Der Kunde wird über die

erfolgte Wiederanlage informiert.

## 7 Laufzeit/Fälligkeit der Festgeldanlage

Die Laufzeit beginnt mit dem Valutadatum der Einbuchung auf das Festgeldkonto. Terminaufträge für eine Festgeldanlage sind bei der ebase nicht möglich. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen einer automatischen Prolongation am Ende der Laufzeit (wahlweise mit oder ohne Zinsen) und der Auszahlung des Anlagebetrags zzgl. Zinsen zum Ende der Laufzeit wählen.

## 8 Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung

Bei einer automatischen Prolongation wird der Anlagebetrag (wahlweise mit oder ohne Zinsen) für den gleichen Zeitraum zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Zinssatz wieder angelegt. Bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit kann die Prolongation der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte Prolongation wieder aufgehoben werden. Sofern keine Prolongation vereinbart wurde, zahlt die ebase den Anlagebetrag am Ende der Laufzeit bei Fälligkeit der Festgeldanlage – einschließlich fälliger Zinsen – auf das Konto flex aus. Eine Auszahlung des Betrags vom Festgeldkonto direkt an eine externe Bankverbindung ist nicht möglich.

## 9 Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge

### 9.1 (Online-) Kontoauszug

Abweichend von Punkt „Bereitstellung von (Online-) Kontoauszügen“ der Kontobedingungen wird die ebase dem Kunden zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation einen Online-Kontoauszug zur Verfügung stellen. Zusätzlich erstellt die ebase, mit dem Stichtag jeweils am letzten Geschäftstag/Bankarbeitstag der ebase im Kalenderjahr, für den Kunden einen (Online-) Kontoauszug, der dem Kunden bis Ende Februar des Folgejahrs zugeht. Dieser (Online-) Kontoauszug wird dem Kunden gemäß dem Punkt „Bereitstellung von (Online-) Kontoauszügen“ der Kontobedingungen zur Verfügung gestellt.

### 9.2 Bereitstellung einer Einlagenbestätigung

Der Kunde erhält über die erstmalige Einlage, bei jeder neuen Festgeldanlage und bei jeder Prolongation postalisch eine Einlagenbestätigung.

### 9.3 Mitwirkungspflicht des Kunden/Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-) Kontoauszugs müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der Kontonummer und/oder der IBAN des Datums des Auszugs erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Anforderung des Kunden. In diesem Fall genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen. Im Übrigen gelten ergänzend Punkt 4.3 und Punkt 4.4 der Kontobedingungen.

## 10 Kontoschließung

Das Festgeldkonto wird automatisch bei Endfälligkeit geschlossen, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist.

## 11 Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsmöglichkeiten

Abweichend von Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase ist eine ordentliche Kündigung des Festgeldkontos grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Festgeldkontos aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Stimmt die ebase im Ausnahmefall einer vorzeitigen Rückzahlung und damit außerordentlichen Kündigung zu, wird von der ebase ein Aufwandsersatz bis zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraums berechnet. Die Höhe des daraus resultierenden Aufwandsersatzes ist gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt. Der Aufwandsersatz wird gemäß Punkt „Verrechnungsklausel“ der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen der ebase abgerechnet. Die Kündigung der Festgeldanlage vor Ende der vereinbarten Laufzeit kann ausschließlich schriftlich erfolgen.

## 12 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase gelten die Regelungen unter Punkt „Außergerichtliche Streitschlichtung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.



# Bedingungen für geduldete Überziehungen

Stand: 01.05.2016

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gewährt werden.

## 1 Beschreibung „geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers

### 1.1 Geduldete Überziehung

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne dass dem Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus.

### 1.2 Pflichten des Kontoinhabers

Der Kunde hat gegenüber der ebase keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw. sonstige mit der ebase getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Duldete die ebase dennoch eine Überziehung, ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche an die ebase zurückzuführen, sofern mit der ebase keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

### 1.3 Konten für Minderjährige

Eine geduldete Überziehung bei Konten für Minderjährige ist nicht möglich.

## 2 Sollzinssatz

### 2.1 Sollsaldos

Sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei einem Sollsaldos auf dem Konto flex um eine geduldete Überziehung.

### 2.2 Sollzinssatz

Duldete die ebase eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen für die Dauer und auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Derartige Überziehungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits! Der Sollzinssatz beträgt 10,50 % p. a. (Stand Mai 2013). Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz wird auf der Homepage der ebase ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) veröffentlicht. Die ebase wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag vor dem 15. eines Kalendermonats von der ebase eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die ebase den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die ebase verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden bei der ebase wirksam. Die ebase wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen auf dem (Online-) Kontoauszug unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere „[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)“) einsehen. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

### 2.3 Abrechnung Sollzinsen

Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden quartärllich abgerechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet (Sollzinsen).

### 2.4 Sicherungs- und Verwertungsrecht

Wird eine geduldete Überziehung vom Kunden nicht ausgeglichen, kann die

ebase von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht gemäß Punkt „Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) Gebrauch machen.

## 3 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase gelten die Regelungen unter Punkt „Außergerichtliche Streitschlichtung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

## 4 Änderung der Bedingungen für geduldete Überziehungen

Änderungen dieser Bedingungen für geduldete Überziehungen sind gemäß Punkt „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase möglich.

## A. Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot (nachfolgend „Investment Depot“ genannt)

(Für gewerbliche Anleger behält sich die ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

### I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

(Alle Angaben verstehen sich inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gem. UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an)

#### Depotführungsentgelte

(die Depotführungsentgelte verstehen sich als Pauschale je Kalenderjahr)

##### 1 Depotführungsentgelt für das Investment Depot mit Konto flex

Hinweis: Die nachfolgend genannten Preis- und Leistungsspektren für das Investment Depot mit Konto flex gelten ausschließlich für Kunden, die ab dem 01.01.2010 ein Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) eröffnet haben bzw. eröffnen bzw. die ab dem 01.01.2010 in ein Preis- und Leistungsspektrum des Investment Depots mit Konto flex gewechselt haben bzw. wechseln.

Die Abrechnung der Depotführungsentgelte erfolgt zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depot-/Kontovertrags zum Beendigungszeitpunkt oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand. Bei Eröffnung im zweiten Kalenderhalbjahr wird das halbe Depotführungsentgelt berechnet. Bei Beendigung des Depot-/Kontovertrags innerhalb des ersten Kalenderjahres oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand wird pauschal das volle Depotführungsentgelt berechnet. Ab dem zweiten Kalenderjahr wird bei Beendigung des Depot-/Kontovertrags im ersten Kalenderhalbjahr oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand das halbe Depotführungsentgelt und bei Beendigung des Depot-/Kontovertrags im zweiten Kalenderhalbjahr oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand das volle Depotführungsentgelt berechnet.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts über das Konto flex bei der ebase. Der ebase bleibt es vorbehalten, das Depotführungsentgelt durch Verkauf von Fondsanteilen (in der Regel aus der zuletzt eröffneten Depotposition, sofern diese genug Bestand aufweist, ansonsten aus einer anderen Depotposition mit Bestand) abzurechnen. Die Erhebung des Depotführungsentgelts bei unterjähriger Beendigung des Depot-/Kontovertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand findet jedoch in der Regel durch Verkauf von Fondsanteilen aus der Depotposition statt, die zuletzt im Rahmen der Beendigung des Depot-/Kontovertrags veräußert wird. Bei Depots für Minderjährige gelten für die Abrechnung des Depotführungsentgelts die Regelungen unter Punkt „Abrechnungsmodalitäten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt). Sofern der Kunde keine Online-Transaktionen wünscht, sind schriftliche Transaktionsaufträge gemäß diesem Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig.

Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ oder „flex standard“ bzw. vom Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex standard“ ist jederzeit durch Eröffnung und Einzahlung auf eine oder mehrere weitere Depotpositionen möglich. Darüber hinaus ist ein automatischer Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ oder „flex standard“ bzw. vom Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ oder „flex standard“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ oder „flex select“ bzw. „flex standard“ möglich. Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ oder „flex select“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex standard“ ist nicht möglich. Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ bzw. „flex select“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ oder „flex standard“ vollzieht sich automatisch durch Nutzung des Preis- und Leistungsspektrums „flex select“ oder „flex standard“. Ein

Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“, „flex select“ oder „flex standard“ in das Preis- und Leistungsspektrum „Select“ oder „Standard“ ist nicht möglich.

##### 1.1 Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ 12,00 EUR

Das Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ beinhaltet ausschließlich eine Depotposition mit einem Sparplan und einer regelmäßigen Sparplanrate von maximal 50,00 EUR aus dem ebase Fondsspektrum („www.ebase.com/fs“). Die Mindestsparrate für diesen Sparplan beträgt 10,00 EUR. Die Verwahrung von Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen ist vom Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ nicht möglich. Investment Depots von Minderjährigen sind vom Depotführungsentgelt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befreit, sofern sie die Voraussetzungen für das Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ erfüllen. Bei unterjähriger Beendigung des Depot-/Kontovertrags entfällt die Befreiung vom Depotführungsentgelt.

Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass das Investment Depot mit Konto flex im Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ online geführt wird, d. h., dass der Kunde Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge erhält und Online-Transaktionen durchführt. Der Auftrag zur Einrichtung eines Sparplans innerhalb des Preis- und Leistungsspektrums „flex basic“ muss in ebase Online erteilt werden. Sobald der Kunde für sein Investment Depot mit Konto flex keinen Online-Zugang oder keine Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge mehr wünscht, sind Offline-Transaktionen sowie die Zusendung von Abrechnungen/Depot-/Kontoauszügen gemäß Punkt „Sonstige Entgelte“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses entgeltspflichtig.

##### 1.2 Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ 24,00 EUR

Das Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen mit Bestand aus dem ebase Fondsspektrum (www.ebase.com/fs). Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass das Investment Depot mit Konto flex im Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ online geführt wird, d. h., dass der Kunde Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge erhält und Online-Transaktionen durchführt. Sobald der Kunde für sein Investment Depot mit Konto flex keinen Online-Zugang oder keine Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge mehr wünscht, sind Offline-Transaktionen sowie die Zusendung von Abrechnungen/Depot-/Kontoauszügen gemäß Punkt „Sonstige Entgelte“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses entgeltspflichtig. Die Verwahrung von Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) ist gegen ein zusätzliches Vertragsentgelt gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

##### 1.3 Preis- und Leistungsspektrum „flex standard“ 36,00 EUR

Das Preis- und Leistungsspektrum „flex standard“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen aus dem ebase Fondsspektrum („www.ebase.com/fs“). Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass das Investment Depot mit Konto flex im Preis- und Leistungsspektrum „flex standard“ online geführt wird, d. h., dass der Kunde Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge erhält und Online-Transaktionen durchführt. Sobald der Kunde für sein Investment Depot mit Konto flex keinen Online-Zugang oder keine Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge mehr wünscht, sind Offline-Transaktionen sowie die Zusendung von Abrechnungen/Depot-/Kontoauszügen gemäß Punkt „Sonstige Entgelte“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses entgeltspflichtig. Die Verwahrung von Fondsanteilen zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) ist gegen ein zusätzliches Vertragsentgelt gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

##### 1.4 Vertragsentgelt für vermögenswirksame Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) 12,00 EUR pro VL-Anlage

Ist in einem Investment Depot mit Konto flex ausschließlich eine Depotposition für eine Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (VL) vorhanden, so wird ausschließlich ein Vertragsentgelt von 12,00 EUR berechnet, d. h., ein zusätzliches Depotführungsentgelt wird nicht erhoben. Darüber hinaus ist die Verwahrung von Fondsanteilen zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (VL) auch in dem Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ und „flex standard“ möglich, d. h., im Preis- und

Leistungsspektrum „flex select“ und „flex standard“ kann eine weitere Depotposition zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (VL) eröffnen werden. In diesem Fall wird für diese VL-Depotposition zusätzlich zum Depotführungsentgelt für das Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ und „flex standard“ ein VL-Vertragsentgelt von 12,00 EUR berechnet.

Ergänzend zu Punkt „Depotführungsentgelt für das Investment Depot mit Konto flex“ gilt für das Vertragsentgelt für vermögenswirksame Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) Folgendes:

Die Abrechnung des Vertragsentgelts für vermögenswirksame Leistungen (VL) erfolgt zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Vertrags für vermögenswirksame Leistungen zum Beendigungszeitpunkt.

Am Jahresende sowie bei unterjähriger Beendigung des Vertrags für vermögenswirksame Leistungen (VL) wird pauschal das volle Vertragsentgelt für vermögenswirksame Leistungen (VL) berechnet.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung für das Vertragsentgelt für vermögenswirksame Leistungen (VL) gemäß den Regelungen unter Punkt „Depotführungsentgelt für das Investment Depot mit Konto flex“. Der ebase bleibt es aber vorbehalten, das Vertragsentgelt für vermögenswirksame Leistungen (VL) durch Verkauf von Fondsanteilen aus der jeweiligen VL-Depotposition abzurechnen.

Die Erhebung des Vertragsentgelts für vermögenswirksame Leistungen (VL) bei unterjähriger Beendigung des Vertrags für vermögenswirksame Leistungen findet jedoch in der Regel durch Verkauf von Fondsanteilen aus der jeweiligen VL-Depotposition statt.

Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „Vertragsentgelt für vermögenswirksame Leistungen“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ oder „flex standard“ ist jederzeit durch Eröffnung und Einzahlung auf eine oder mehrere weitere Depotpositionen möglich. Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“, „flex select“ oder „flex standard“ in das Preis- und Leistungsspektrum „Vertragsentgelt für vermögenswirksame Leistungen“ ist nicht möglich.

## 2 Depotführungsentgelt für das Investment Depot ohne Konto flex

**Hinweis:** Diese Entgeltregelung gilt nur für Kunden, die bis zum 31. Dezember 2009 ein Investment Depot eröffnet haben!

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags zum Beendigungszeitpunkt oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand. Bei Eröffnung im zweiten Kalenderhalbjahr wird das halbe Depotführungsentgelt berechnet. Bei Beendigung des Depotvertrags innerhalb des ersten Kalenderjahres oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand wird pauschal das volle Depotführungsentgelt berechnet. Ab dem zweiten Kalenderjahr wird bei Beendigung des Depotvertrags im ersten Kalenderhalbjahr oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand das halbe Depotführungsentgelt und bei Beendigung des Depotvertrags im zweiten Kalenderhalbjahr oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand das volle Depotführungsentgelt berechnet. Die Erhebung des Depotführungsentgelts erfolgt in der Regel durch Verkauf von Fondsanteilen aus der zuletzt eröffneten Depotposition, sofern diese genug Bestand aufweist, ansonsten aus einer anderen Depotposition mit Bestand. Die Erhebung des Depotführungsentgelts bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand findet jedoch in der Regel durch Verkauf von Fondsanteilen aus der Depotposition statt, die zuletzt im Rahmen der Beendigung des Depotvertrags veräußert wird.

Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „Select“ in das Preis- und Leistungsspektrum „Standard“ ist jederzeit durch Eröffnung und Einzahlung auf eine dritte Depotposition oder durch Nutzung des anderen Preis- und Leistungsspektrums möglich. Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „Standard“ in das Preis- und Leistungsspektrum „Select“ ist nicht möglich. Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „Select“ in das Preis- und Leistungsspektrum „Standard“ vollzieht sich automatisch durch Nutzung des Preis- und Leistungsspektrums „Standard“. Sobald der Kunde für sein Investment Depot keine Online-Abrechnungen/-Depotauszüge mehr wünscht, erfolgt der automatische Wechsel in das Preis- und Leistungsspektrum „Standard“. Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „Select“ oder „Standard“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex select“ oder „flex standard“ ist jederzeit durch Eröffnung eines Konto flex bei der ebase zum bestehenden Investment Depot möglich. Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „Select“ oder „Standard“ in das Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“ ist nicht möglich. Ein Wechsel vom Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“, „flex select“ oder „flex standard“ in das Preis- und Leistungsspektrum „Select“ oder „Standard“ ist nicht möglich.

## 2.1 Preis- und Leistungsspektrum „Select“ **31,90 EUR**

Das Preis- und Leistungsspektrum „Select“ beinhaltet maximal zwei Depotpositionen mit Bestand aus dem ebase Fondsspektrum („www.ebase.com/fs“). Davon kann eine Depotposition ein Wertpapier-Sparvertrag für vermögenswirksame Leistungen sein. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass das Investment Depot online geführt wird, d. h. der Kunde Online-Abrechnungen/-Depotauszüge erhält. Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist für die Nutzung des Preis- und Leistungsspektrums „Select“ zwingend erforderlich. Das Leistungsspektrum „Select“ umfasst nicht die Verwahrung von Ansparplänen nach § 304 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

## 2.2 Preis- und Leistungsspektrum „Standard“ **49,90 EUR**

Das Preis- und Leistungsspektrum „Standard“ beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen aus dem ebase Fondsspektrum („www.ebase.com/fs“). Zudem können entgeltfrei Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt werden.

## Sonstige Entgelte

Investment Depot mit Konto flex (flex basic/flex select/flex standard)	
<b>Online-Transaktionen<sup>1</sup></b> (außer ETFs):	
– Kauf <sup>2,3</sup> /Verkauf	<b>kostenlos</b>
– Fondsumschichtung <sup>2,3</sup>	<b>kostenlos</b>
<b>Schriftlich beauftragte Transaktionen<sup>1</sup> (postalisch, per Telefax):</b>	
– Kauf <sup>2,3</sup> /Verkauf	<b>3,90 EUR<sup>4</sup></b>
– Fondsumschichtung <sup>2,3</sup>	<b>3,90 EUR<sup>4</sup></b>

Investment Depot ohne Konto flex (Select/Standard)	
<b>Online-Transaktionen<sup>1</sup></b> (außer ETFs):	
– Kauf <sup>2,3</sup> /Verkauf	<b>kostenlos</b>
– Fondsumschichtung <sup>2,3</sup>	<b>3,90 EUR<sup>4</sup></b>
<b>Schriftlich beauftragte Transaktionen<sup>1</sup> (postalisch, per Telefax):</b>	
– Kauf <sup>2,3</sup> /Verkauf	<b>kostenlos</b>
– Fondsumschichtung <sup>2,3</sup>	<b>3,90 EUR<sup>4</sup></b>

ETF-Transaktionsentgelte<sup>1,4</sup> (Exchange Traded Funds – ETFs genannt)

Fallen an bei: Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung, Spar- und Entnahmeplänen von ETF-Anteilen.

Das jeweilige ETF-Transaktionsentgelt setzt sich zusammen aus dem Transaktionsentgelt der ebase in Höhe von 0,20 % des jeweiligen Transaktionsvolumens zzgl. ATC (additional trading costs) in % des jeweiligen Transaktionsvolumens. Die ATC sind Transaktionsentgelte der Abwicklungsstelle der ebase. Die ATC können sich täglich ändern und variieren je nach Anbieter und ETF. Bei Käufen erfolgt die Abrechnung des ETF-Transaktionsentgelts durch Abzug vom Kaufbetrag; bei Verkäufen erfolgt die Abrechnung des ETF-Transaktionsentgelts durch Verkauf von ETF-Anteilen aus der entsprechenden Depotposition. Des Weiteren ist die ebase berechtigt, ETF-Transaktionsentgelte alternativ über das Konto flex bei der ebase – falls vorhanden – abzurechnen.

Die ETF-Transaktionsentgelte finden Sie über die Fondssuche auf [www.ebase.com](http://www.ebase.com).

Eil-Überweisung <sup>1,5</sup>	<b>15,00 EUR</b> pro Auftrag <sup>4</sup>
Inlandsüberweisung <sup>1,8</sup> und SEPA-Überweisung <sup>1,9</sup>	<b>kostenlos</b>
Grenzüberschreitende Überweisungen <sup>1,10</sup> (außer SEPA-Überweisung <sup>1,9</sup> )	<b>30,00 EUR</b> pro Auftrag <sup>4</sup>
Übermittlung der Abrechnung pro Transaktion bei Nutzung ebase Online-Banking <sup>11</sup>	
– Online-Abrechnungen <sup>1</sup>	<b>kostenlos</b>
– Einzelversand auf Anfrage per Post <sup>1,12</sup>	<b>2,50 EUR</b> pro Versand
Depotauszug am Ende eines Kalenderjahres/ bei Beendigung des Depotvertrags	<b>kostenlos</b>
Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse	<b>25,00 EUR</b> pro Kalenderjahr
(die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags durch Verkauf von Fondsanteilen)	

Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben)	<b>kostenlos</b>
Steuerliche Hinweise (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend) <sup>13</sup>	<b>25,00 EUR</b>
Aufwandsersatz für	
– vorzeitige Beendigung VL-Vertrag (prämienschädlich) <sup>1</sup>	<b>10,00 EUR</b> je Vertrag <sup>4</sup>
– Verrechnungsscheck <sup>1</sup>	<b>10,00 EUR</b> je Auszahlung <sup>4</sup>
– Verpfändungen	<b>25,00 EUR</b> (einmalig anfallendes Entgelt, die Abrechnung erfolgt bei Einrichtung der Verpfändung) <sup>7</sup>
– Postretouren <sup>13,14</sup>	<b>10,00 EUR</b>

Beim Preis- und Leistungsspektrum „flex basic“, „flex select“ und „flex standard“ erfolgt die Abrechnung der sonstigen Entgelte durch Verkauf von Fondsanteilen aus dem Depot bzw. über das Konto flex bzw. per Rechnungstellung. Beim Preis- und Leistungsspektrum „select“ und „standard“ erfolgt die Abrechnung der sonstigen Entgelte durch Verkauf von Fondsanteilen aus dem Depot bzw. per Rechnungstellung.

**Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.**

## II. Abwicklungsmodalitäten

### Mindestbeträge je Fonds

Einzugsauftrag bei regelmäßigen Anlagen (per SEPA-Lastschrift)	
– flex basic	<b>10,00 EUR</b>
– flex select/flex standard/Select/Standard	<b>50,00 EUR</b>
Einzugsauftrag bei einmaligen Anlagen (per SEPA-Lastschrift)	<b>500,00 EUR</b>
Regelmäßige Entnahmen (Depotbestand mind. 5.000,00 EUR)	<b>125,00 EUR</b>

### Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge werden von der ebase unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der ebase folgenden Bankarbeitstag<sup>15</sup>, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsaufträge in den Systemen der ebase zu verstehen (Order-Erfassung).

2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die ebase vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der ebase taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet.

Erfolgt die Order-Erfassung durch die ebase nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der ebase am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet.

Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der ebase erfragt bzw. über *ebase Online* oder auf der Homepage der ebase ([www.ebase.com](http://www.ebase.com)) eingesehen werden. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs.

Die Order wird von der ebase gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen und/oder ggf. zzgl. Bestellkosten bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds mit Forward-Pricing,
- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der ebase mit Forward-Pricing abgerechnet werden<sup>16</sup>,

– Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

- Bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft zugrunde gelegt.
- Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird. Die Abrechnung erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision und beim Kauf zum Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision.
- Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der ebase vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.
- Die ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

### Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

#### 1. Ein-/Auszahlungen in von EUR abweichender Währung

In von EUR abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen werden zunächst von der Empfängerbank (derzeit die Commerzbank AG) anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Eingangstags ermittelte und im Internet ([www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/kunden/kursinfo/devisenk/devisenkurse.html](http://www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/kunden/kursinfo/devisenk/devisenkurse.html)) veröffentlichte Briefkurs verwendet.

Beauftragt der Kunde die ebase mit dem Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EUR-Betrag zum jeweils gültigen Devisengeldkurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen. Beauftragt der Kunde die ebase mit dem Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, ist die ebase berechtigt, den Verkaufserlös in Fondswährung zum jeweils gültigen Devisenbriefkurs in EUR umzurechnen.

Grundlage ist der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der ebase. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Handelstags ermittelte und im Internet ([www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/kunden/kursinfo/devisenk/devisenkurse.html](http://www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/kunden/kursinfo/devisenk/devisenkurse.html)) veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

#### 2. Ausschüttungen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von EUR abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Zahlbarkeitstags des Fonds ermittelte und im Internet ([www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/kunden/kursinfo/devisenk/devisenkurse.html](http://www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/kunden/kursinfo/devisenk/devisenkurse.html)) veröffentlichte Briefkurs verwendet.

Wiederanlagen in Form von Anteilskäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilskauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Sollte der ausgewählte Fonds eine von EUR abweichende Währung haben, werden die Ausschüttungen anhand des am Folgetag des Wiederanlagetages jeweils gültigen Devisenbriefkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des am Folgetag des Wiederanlagetages des Fonds ermittelte und im Internet ([www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/kunden/kursinfo/devisenk/devisenkurse.html](http://www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/kunden/kursinfo/devisenk/devisenkurse.html)) veröffentlichte Briefkurs verwendet.

## B. Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der ebase

(Für gewerbliche Anleger behält sich die ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

### I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

(Alle Angaben verstehen sich inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gem. UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an)

#### 1 a Entgelte für die Kontoführung<sup>6</sup>

• Kontoführungsentgelt **derzeit kostenlos**

#### 1 b Sonstige Entgelte

• Monatliche Online-Kontoauszüge <sup>6,17</sup>	<b>kostenlos</b>
• Online-Kontoauszug mindestens zum halbjährlichen Rechnungsabschluss <sup>6</sup>	<b>kostenlos</b>
• Einzelversand der monatlichen Kontoauszüge auf Anfrage per Post <sup>6</sup>	<b>2,50 EUR</b>
• Einzelversand des Kontoauszugs auf Anfrage mindestens zum halbjährlichen Rechnungsabschluss per Post <sup>6</sup>	<b>kostenlos</b>
• Regelmäßiger Versand von Zeitschriften an eine Zusatzadresse per Post <sup>13</sup>	<b>25,00 EUR</b> pro Kalenderjahr
• Steuerliche Bescheinigungen <sup>6</sup> (gesetzlich vorgeschrieben)	<b>kostenlos</b>
• Steuerliche Hinweise (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend) <sup>13</sup>	<b>25,00 EUR</b>
• Aufwandsersatz für – vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage <sup>6</sup> – Postretouren <sup>6,14</sup>	<b>25,00 EUR</b> <b>10,00 EUR</b>

#### 2 Abrechnungsmodalitäten

Alle sonstigen Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

**Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.**

## II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

(Alle Angaben verstehen sich inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gem. UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an)

#### 1 Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die ebase unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und
- Werktage, an denen die ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

#### 2 Inlandsüberweisung<sup>8</sup>, SEPA-Überweisung<sup>9</sup> sowie SEPA-Lastschrift<sup>18</sup>

##### Entgelte<sup>6</sup> für Aufträge im ebase Online-Banking

• Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung per Online-Auftrag	<b>kostenlos</b>
• SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag	<b>kostenlos</b>
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im ebase Online-Banking	<b>kostenlos</b>

##### Entgelte<sup>6</sup> für schriftliche Aufträge

• Eil-Überweisung <sup>5</sup>	<b>15,00 EUR</b> pro Auftrag
• Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag	<b>2,50 EUR</b> pro Auftrag
• SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag	<b>2,50 EUR</b> pro Auftrag
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag	<b>5,00 EUR</b> pro Auftrag

##### Bearbeitungsentgelte<sup>6</sup>

• Überweisungs- und Lastschrifteingang	<b>kostenlos</b>
• Rückruf einer Überweisung	<b>11,00 EUR</b> pro Rückruf
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	<b>kostenlos</b>
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift	<b>5,00 EUR</b> pro Unterrichtung
• smsTAN-Verfahren (inkl. SMS-Versand)	<b>derzeit kostenlos</b>

##### Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in EUR:  
maximal ein Bankarbeitstag auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten.  
Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die erforderlichen Angaben gem. den Bedingungen für den Zahlungsverkehr unter Punkt I, Unterpunkte 2.1 und 3.1 „Erforderliche Angaben“ der Bedingungen für den Überweisungsverkehr vorliegen.
- Eil-Überweisung in EUR:  
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (MEZ<sup>19</sup>) eines Bankarbeitstags bei der ebase eingegangen ist.

##### Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der ebase beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 3 Grenzüberschreitende Überweisungen<sup>6,10</sup> (außer SEPA-Überweisung<sup>9</sup>)

• Überweisung per schriftlichem Auftrag ins Ausland <sup>10,20</sup> (außer SEPA-Überweisung)	<b>30,00 EUR</b> pro Auftrag
• Überweisungs- und Lastschrifteingang	<b>kostenlos</b>
• Rückruf einer Überweisung	<b>11,00 EUR</b> pro Rückruf
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	<b>kostenlos</b>

##### Entgeltregelungen

Die ebase führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d.h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von der ebase berechneten 30,00 EUR sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der ebase bereits enthalten.

### Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

#### 4 Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

### III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in EUR: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in EUR: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums<sup>21</sup>: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums<sup>21</sup>: taggleich

### IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der ebase

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der ebase

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

### V. Grundfunktionalität der Konten bei der ebase

#### 1 Konto flex bei der ebase (nachfolgend „Konto flex“ genannt)

Das Konto flex ist ein auf EUR lautendes Kontokorrentkonto, das grundsätzlich online und auf Guthabenbasis geführt wird und u. a. auch der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen dient. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig. Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur dann möglich, wenn die Online-Nutzung mit dem elektronischen Postversand (Online-Kontoauszüge) vereinbart wurde. Die Entgelte und Auslagen gemäß diesem Preis- und Leistungsverzeichnis und die Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen im Rahmen der Abgeltungssteuer werden grundsätzlich automatisch über das Konto flex abgerechnet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

#### 2 ebase Tagesgeldkonto (nachfolgend „Tagesgeldkonto“ genannt)

Das Tagesgeldkonto ist ein auf EUR lautendes Konto ohne Zahlungsverkehrsfunktionen, das grundsätzlich online und auf Guthabenbasis geführt wird. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig.

Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur dann möglich, wenn die Online-Nutzung mit dem elektronischen Postversand (Online-Kontoauszüge) vereinbart wurde. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und evtl. Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

#### 3 ebase Festgeldkonto (nachfolgend „Festgeldkonto“ genannt)

Das Festgeldkonto ist ein auf EUR lautendes Konto ohne Zahlungsverkehrsfunktionen, das grundsätzlich online und auf Guthabenbasis geführt wird. Das Guthaben auf dem Festgeldkonto ist erst mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit fällig. Die Zinsgutschrift für die Einlage auf dem Festgeldkonto erfolgt mit Fälligkeit der Einlage am Ende der Laufzeit. Das Guthaben auf dem Festgeldkonto zzgl. Zinsen wird bei Fälligkeit dem Konto flex gutgeschrieben, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur dann möglich, wenn die Online-Nutzung mit dem elektronischen Postversand (Online-Kontoauszüge) vereinbart wurde. Überweisungen können lediglich in Form von Umbuchungen vom Konto flex auf das Festgeldkonto vorgenommen werden.

Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze für das Festgeldkonto hängen von der Laufzeit und der Höhe des Anlagebetrags ab. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

### C. Änderungen der Entgelte

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

### D. Sonstiges

Für die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse (z. B. für Ferngespräche, Porti, Courtagen) erbracht werden oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ebase die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Soweit keine besonderen Angaben erfolgen, sind diese Auslagen, Spesen und Fremdkosten in den ausgewiesenen Entgelten nicht enthalten und verstehen sich inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen USt. gem. UStG.

### E. Einlagensicherung

Die ebase ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen. Die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung ergeben sich aus dem Punkt „Einlagensicherung“ der aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

<sup>1</sup> Transaktionsentgelte sind derzeit gem. § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

<sup>2</sup> Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision.

<sup>3</sup> Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

<sup>4</sup> Die Erhebung der Transaktionsentgelte erfolgt im Rahmen der jeweiligen Anteilsabrechnung.

<sup>5</sup> Eil-Überweisungen sind nur im Inland möglich.

<sup>6</sup> Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

<sup>7</sup> Die Abrechnung erfolgt in der Regel durch Verkauf von Fondsanteilen.

<sup>8</sup> Bei Inlandsüberweisungen müssen folgende Angaben für die Durchführung der Überweisung gemacht werden: Name des Begünstigten, IBAN des Begünstigten (ggf. BIC und Name des Kreditinstituts des Begünstigten), Währung, Betrag, Name und IBAN des Kontoinhabers und – sofern gefordert – der BIC des überweisenden Kreditinstituts, Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsdaten bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

<sup>9</sup> SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb des SEPA-Raums in EUR, bei der die Internationale Kontonummer (IBAN) und die Bankleitzahl des Kreditinstituts (BIC) des Überweisenden und des Begünstigten angegeben werden.

<sup>10</sup> Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

<sup>11</sup> Diese Regelung gilt nur für Kunden, die die Ausprägung „Online-Zugang“/„Online Zugang mit Transaktion“ inkl. Online-Depot-/Kontoauszüge durch das Ankreuzen im Antrag auf „Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex“ bei der European Bank for Financial Services GmbH beantragt haben bzw. die durch das Anerkennen der aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH in ebase Online zugestimmt haben. Im Falle einer Kündigung der Online-Nutzung für das Investment Depot erhält der Kunde ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung die Depot-/Kontoauszüge in Papierform gegen Erhebung eines Entgelts gemäß dem Punkt „Einzelversand der Depotauszüge auf Anfrage per Post“ übermittelt.

<sup>12</sup> Entfällt für Kunden im Preis- und Leistungsspektrum „Select“ und „Standard“.

<sup>13</sup> Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

<sup>14</sup> Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der ebase kein oder geringer Schaden entstanden ist.

<sup>15</sup> Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Abschnitt B. Punkt II./1 dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

<sup>16</sup> Das Forward-Pricing kann von der ebase abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

<sup>17</sup> Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der ebase stattgefunden haben.

<sup>18</sup> SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

<sup>19</sup> Mitteleuropäische Zeit.

<sup>20</sup> Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

<sup>21</sup> Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

## Anlage – Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.bankenverband.de/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/einlagensicherung).

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH <sup>1</sup>
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>2</sup>  Die folgenden Marken sind Teil der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®): finvesto, fintego
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro <sup>2</sup>
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>3</sup>
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage <sup>4</sup>
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland  Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin  Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0 E-Mail: <a href="mailto:info@edb-banken.de">info@edb-banken.de</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.edb-banken.de">www.edb-banken.de</a>
Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:	<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift 1. Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung oder verfügungsberechtigte Person)  <input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift 2. Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung oder verfügungsberechtigte Person)

Bitte beachten Sie die Fußnoten - Erläuterungen auf der Folgeseite!

## Zusätzliche Informationen

- <sup>1</sup> Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.
- <sup>2</sup> Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) ist auch unter dem Namen finvesto und fitego tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.
- <sup>3</sup> Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

- <sup>4</sup> Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die  
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Deutschland

Postanschrift

Postfach 11 04 48

10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0

E-Mail: [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de).

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

### Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.